Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

auf der Grundlage der

Vergabe- und Vertragsordnung im Anwendungsbereich

der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A-EU)

V E R G A B E L E I T F A D E N

[es handelt sich hierbei um die Teilnahmebedingungen (§ 8 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)
für das gegenständliche Vergabeverfahren]

über die Beschaffung von

Totalunternehmerleistungen

mit sämtlichen erforderlichen Planungsleistungen für alle erforderlichen Leistungsbilder
der HOAI für den

Neubau einer studentischen Wohnanlage

Nähe Landshuter Straße auf dem Gelände der ehemaligen Prinz-Leopold-Kaserne in Regensburg.

Version 2.0 – Stand 09.11.2026 [Anlage 900]

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Entsprechende Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich geschlechtsunabhängig. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

STUDIERENDENWERK STWNO
NIEDERBAYERN | OBERPFALZ
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kurzanleitung 6
2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots 7
3. Terminplan 7
4. Definitionen 9
5. Basisdaten 15
5.1. Zugang zu den Teilnahme-/Vergabeunterlagen und zu Antworten auf Bieterfragen (Kommunikation) 15
5.2. E-Mail Benachrichtigung sobald ein Unternehmen am Verfahren teilnimmt ..... 15~~16~~
6. Verfahrensangaben 16
6.1. Adressen / Auftraggeber 16
6.1.1. Auftraggeber 16
6.1.1.1. Auftraggeber 16
6.1.1.2. Angaben zum Auftraggeber ..... 16~~17~~
6.1.1.3. Gemeinsame Beschaffung 17
6.1.2. Beschaffungsdienstleisters 17
6.1.3. Weitere Auskünfte ..... 17~~18~~
6.1.4. Rechtsbehelfsverfahren /Nachprüfungsverfahren 18
6.1.4.1. Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt 18
6.1.4.2. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren 18
6.1.4.3. Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren 18
6.2. Auftragsgegenstand ..... 18~~19~~
6.2.1. Klassifikation des Auftrags ..... 18~~19~~
6.2.2. Umfang der Beschaffung 19
6.2.2.1. Kurze Beschreibung 19
6.2.2.2. Beschreibung der Beschaffung (Art und Umfang der Dienstleistung bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen) 19
6.2.2.3. Umfang der Auftragsvergabe 22
6.2.2.4. Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems 22
6.2.3. Erfüllungsort(e) 23
6.2.3.1. Erfüllungsort(e) 23
6.2.3.2. Weitere Erfüllungsorte 23

6.2.4. Zuschlagskriterien....23
6.2.5. Wertung der (Zuschlags-)Kriterien....42
6.2.5.1. Ermittlung der qualitativen Leistungspunkte (L)....43~~42~~
6.2.5.2. Ermittlung der preislichen Leistungspunkte über den wertungsrelevanten Preis (P)44
6.2.5.3. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots....45~~44~~
6.2.6. Weitere Informationen....46~~45~~
6.2.6.1. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union....46~~45~~
6.2.6.2. Angaben zu KMU....46~~45~~
6.2.6.3. Angaben zu Optionen....46
Es sind folgende Leistungsstufen vorgesehen:....48
6.2.6.4. Zusätzliche Angaben....50~~49~~
6.3. Verfahren....50
6.3.1. Verfahrensart....50
6.3.1.1. Verfahrensart....50
6.3.1.2. Angaben zum Verfahren....51~~50~~
6.3.1.3. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)....51~~50~~
6.3.2. Besondere Methoden und Instrumente im Vergabeverfahren....51~~50~~
6.3.2.1. Angaben zur Rahmenvereinbarung....51~~50~~
6.3.2.2. Angaben zum dynamischen Beschaffungssystem....52~~51~~
6.3.2.3. Angaben zur elektronischen Auktion....52~~51~~
6.3.3. Angaben zur Wiederkehr von Aufträgen....52~~51~~
6.3.4. Strategische Auftragsvergabe....52
6.3.4.1. Strategische Auftragsvergabe....52
6.3.4.2. Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge....53~~52~~
6.3.5. Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen....53~~52~~
6.3.6. Auftragsunterlagen....53~~52~~
6.3.7. Sonstiges / Weitere Angaben....53
6.3.7.1. Kommunikationskanal....53
6.3.7.2. Einlegung von Rechtsbehelfen....54~~53~~
6.3.7.3. Weitere Angaben....58~~57~~
6.3.7.4. Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren....58~~57~~
6.3.7.5. Anwendbarkeit der Verordnung zu drittstaatlichen Subventionen....58~~57~~

6.3.7.6. Zusätzliche Informationen 58
6.4. Teilnahmeanträge 6160
6.4.1. Anforderungen an Teilnahmeanträge / Angebote 6160
6.4.1.1. Übermittlung der Teilnahmeanträge / Angebote 6160
6.4.1.2. Anforderungen an die Form der elektronischen Übermittlung 6160
6.4.1.3. Sprache(n), in der (denen) Teilnahmeanträge / Angebote eingereicht werden können 61
6.4.1.4. Varianten / Alternativangebote 6261
6.4.1.5. Elektronische Kataloge 6261
6.4.1.6. Mehrere Angebote pro Bieter 6261
6.4.2. Verwaltungsangaben 62
6.4.2.1. Nachforderung 62
6.5. Bedingungen 6463
6.5.1. Ausschlussgründe 6463
6.5.1.1. Ort der Angabe der Ausschlussgründe 6463
Ort der Angabe der Ausschlussgründe 64
6.5.1.2. Auswahl der Ausschlussgründe 64
6.5.2. Begrenzung der Bieter 7069
6.5.3. Teilnahmebedingungen 70
6.5.3.1. Eignungskriterien / Ausschreibungsbedingungen 70
6.5.3.2. Finanzierung 8079
6.5.3.3. Rechtsform des Bieters 80
6.5.4. Bedingungen für den Auftrag 80
6.5.4.1. Bedingungen für den Auftrag 80
6.5.4.2. Angaben zu geschützten Beschäftigungsverhältnissen 85
6.5.4.3. Angaben zur reservierten Teilnahme 85
6.5.4.4. Angaben zur beruflichen Qualifikation 8685
6.5.4.5. Angaben zur Sicherheitsüberprüfung 86
6.6. Lose 86
7. Vergabeunterlagen 8786
7.1. Anschreiben 8786
7.2. Leistungsbeschreibungen 8786
7.3. Vom Unternehmen auszufüllende Dokumente 8786

7.4. Vertragsbedingungen 87
7.5. Sonstiges 87
8. Kommunikation 87
8.1. E-Vergabe – Weitere Informationen 87
8.2. Sonstige Kommunikation 88
8.3. Abgabe der Teilnahmeanträge / Angebote 88
8.4. Anlagen des Auftraggebers ..... 90~~89~~
8.5. Gewerbliche Schutzrechte 90
8.6. Wettbewerbsregister 90
8.7. Statistische Abfragen 90
8.8. Sicherstellung des Wettbewerbs 91
8.9. Vertraulichkeit und Geheimhaltung 91
8.10. Beschaffung weiterer Informationen 92
8.11. Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen ..... 94~~93~~
8.12. Fragen / Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen ..... 94~~93~~
9. Allgemeine Anforderungen an die Angebote ..... 95~~94~~
10. Checkliste Teilnahmeantrag ..... 95~~94~~
11. Checkliste Angebote 95
12. Ortsbesichtigung 95
13. Verhandlungen ..... 96~~95~~
13.1. Verhandlungsvorschläge ..... 97~~96~~
13.2. Verhandlungstermine ..... 98~~97~~
14. Anlagen ..... 100~~99~~

STUDIERENDEN WERK STWNO
NIEDERBAYERN | OBERPFALZ
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

1. Kurzanleitung

a) Bitte schauen Sie sich zunächst an

- die **Eignungskriterien und die Auswahlkriterien**
  [Kapitel 6.5.3. in diesem Vergabeleitfaden; Anlage 900];

- die **Zuschlagskriterien** und die **Wertung der Zuschlagskriterien**
  [Kapitel 6.2.4. und Kapitel 6.2.5. in diesem Vergabeleitfaden; Anlage 900];

- die besonderen Bedingungen für die Auftragsausführung, insbesondere die Mindestanforderungen an die Leistungserbringung [Kapitel 6.5.3. in diesem Vergabeleitfaden, Anlage 900];

- das **Preisblatt** [Anlage 803];

- den **Totalunternehmervertrag** im Entwurf [Anlage 907];

- die **Funktionale Leistungsbeschreibung** [Anlage 802];

  sowie

- das Vorgehen zu den **Verhandlungen**, mithin zu den Verhandlungsvorschlägen und zu den Verhandlungsterminen
  [Kapitel 13. in diesem Vergabeleitfaden; Anlage 900].

b) Bitte stellen Sie möglichst rasch hierzu Fragen über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabeplattform **Deutsches Vergabeportal DTVP** („E-Vergabeplattform"), soweit Sie beispielsweise der Auffassung sind, dass die Anforderungen und / oder einzelne Klauseln in dem Vertrag im Entwurf wettbewerbseinschränkend wirken oder unverhältnismäßig sein könnten.

c) Der Auftraggeber wird auf der Grundlage der **Fragen** (**Bewerber- und Bieterfragen**) prüfen, ob und inwieweit er die Anforderungen reduziert, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen.

d) Die Bewerber sollten für die Einreichung der Teilnahmeanträge die „**Checkliste Teilnahmeanträge**“ [**Anlage 105**] verwenden, um rasch den Teilnahmeantrag zu erstellen

e) Die Bieter sollten für die Einreichung der Angebote die „**Checkliste Angebote“** [**Anlage 106**] verwenden, um rasch das Angebot zu erstellen.

2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Auf der Grundlage dieser Vergabeunterlagen (auch als „Auftragsunterlagen“ bezeichnet) einschließlich aller Anlagen werden alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer gemäß **§ 3b EU Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/A** zu der Abgabe eines **Teilnahmeantrags** aufgefordert.

3. Terminplan

Voraussichtlicher Tag der Absendung der EU-Auftragsbekanntmachung	Donnerstag, 5. November 2026
Bewerberfragen sollten möglichst gestellt werden bis zum (hinsichtlich der Erstellung der **Teilnahmeanträge**)	Montag, 30. November 2026 (24:00 Uhr)
Fristablauf zur Abgabe der Teilnahmeanträge; Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge (**Teilnahmefrist**)	**Dienstag, 8. Dezember 2026 (10:00 Uhr)** **[Eingang über die E-Vergabeplattform]**
Aufforderung zur Abgabe der **indikativen Erstangebote**	Dienstag, 22. Dezember 2026
Bieterfragen sollten möglichst gestellt werden (hinsichtlich der Erstellung der **indikativen Erstangebote**) bis zum	Dienstag, 12. Januar 2027 (24:00 Uhr)
Fristablauf zur Abgabe der **indikativen Erstangebote** (**1. Angebotsfrist**)	**Mittwoch, 27. Januar 2027 (10:00 Uhr)** **[Eingang über die**

	E-Vergabeplattform]
Versendung der Einladung zum Verhandlungstermin	Dienstag, 16. Februar 2027
Verhandlungstag(e) / Verhandlungstermine **HINWEIS: Die Bieter werden gebeten, die Verhandlungstermine im Rahmen der Terminplanung freizuhalten**	**Dienstag, 23. Februar 2027** **Mittwoch, 24. Februar 2027**
Aufforderung zur Abgabe der **endgültigen Angebote**	Montag, 1. März 2027
Bieterfragen sollten möglichst gestellt werden (hinsichtlich der Erstellung der endgültigen Angebote) bis zum	Dienstag, 9. März 2027 (24:00 Uhr)
Fristablauf zur Abgabe der endgültigen Angebote (**2. Angebotsfrist**)	**Mittwoch, 17. März 2027** **(10:00 Uhr)** [Eingang über die E-Vergabeplattform]
(Voraussichtliche) Benachrichtigung gemäß § 134 GWB (Absageschreiben an unterlegene Bieter)	Freitag, 2. April 2027
(Voraussichtlicher) Zuschlag	**Dienstag, 13. April 2027**
Bindefrist für die indikativen Erstangebote	Dienstag, 30. März 2027 (24:00 Uhr) [60 Kalendertage nach dem Ablauf der Frist zur Abgabe der indikativen Erstangebote (1. Angebotsfrist) unter Berücksichtigung der Sonn- und Feiertage]
Bindefrist für die endgültigen Angebote	Dienstag, 18. Mai 2027 (24:00 Uhr) [60 Kalendertage nach dem Ablauf der Frist zur Abgabe der

	endgültigen Angebote (2. Angebotsfrist) unter Berücksichtigung der Sonn- und Feiertage]

Die Fristen sind bindend, soweit und solange der Auftraggeber hiervon nicht abweicht. Somit behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den voraussichtlichen Terminplan anzupassen.

4. Definitionen

- „**Vergabeunterlagen**“ (auch synonym als „Auftragsunterlagen“ bezeichnet) sind sämtliche Unterlagen, die vom öffentlichen Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Auftragsvergabe oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen, insbesondere dieser **Vergabeleitfaden** und sämtliche Anlagen; zu den Vergabeunterlagen zählen die (EU-) Auftragsbekanntmachung, etwaige EU-Änderungsbekanntmachung(en), die technischen Spezifikationen, die Beschreibung, die vorgeschlagenen Auftragsbedingungen, Formate für die Einreichung von Unterlagen seitens der interessierten Wirtschaftsteilnehmer, Informationen über allgemeingültige Verpflichtungen sowie sonstige zusätzliche Unterlagen.
- Als „**öffentlicher Auftraggeber**“ (in diesem Vergabeverfahren auch als „**Auftraggeber**“ bezeichnet) wird das

  Studierendenwerk Niederbayern / Oberpfalz

  Anstalt des öffentlichen Rechts

  bezeichnet.
- „**Öffentliche Dienstleistungsaufträge**“ sind öffentliche Aufträge über die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen es sich nicht um öffentliche Bauaufträge handelt.
- „**Öffentliche Aufträge**“ sind zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern schriftlich geschlossene entgeltliche Verträge über die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen.

- Als „**Wirtschaftsteilnehmer**“ wird eine natürliche oder juristische Person oder öffentliche Einrichtung oder eine Gruppe solcher Personen und/oder Einrichtungen bezeichnet, einschließlich jedes vorübergehenden Zusammenschlusses von Unternehmen, die beziehungsweise der auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen anbietet. Anstatt des Begriffs „Wirtschaftsteilnehmer“ wird in diesem Vergabeverfahren synonym auch die Begrifflichkeit „**Unternehmen**“ verwendet.

- Die **an dem ausgeschriebenen** (losweisen) **Auftrag interessierten Wirtschaftsteilnehmer**, gleich ob „Bewerber“, „Bewerbergemeinschaft“, „Bieter“ oder „Bietergemeinschaft“, werden in dem gegenständlichen Vergabeverfahren als „**interessierte Wirtschaftsteilnehmer**“ bezeichnet.

- Nehmen **mehrere interessierte Wirtschaftsteilnehmer gemeinsam** in einem **Teilnahmewettbewerb** an dem Vergabeverfahren teil, werden diese teilweise auch als „**Bewerbergemeinschaft**“ konkretisiert. Teilweise wird die Bewerbergemeinschaft aus Gründen der Klarstellung auch als „Bewerber- / Bietergemeinschaft“ bezeichnet.

- Nehmen **mehrere interessierte Wirtschaftsteilnehmer gemeinsam** in der **Angebotsphase** an dem Vergabeverfahren teil, werden diese teilweise auch als „**Bietergemeinschaft**“ konkretisiert.

- Die **interessierten Wirtschaftsteilnehmer**, die in einem Teilnahmewettbewerb an dem Vergabeverfahren teilnehmen, gleich ob Einzelbewerber oder Bewerbergemeinschaft, werden teilweise auch als „**Bewerber**“ bezeichnet.

- Die **interessierten Wirtschaftsteilnehmer**, die in der Angebotsphase teilnehmen, gleich ob Einzelbieter oder Bietergemeinschaft werden teilweise auch als „**Bieter**“ bezeichnet.

- Wird ein Bewerber mit Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zur Angebotsabgabe aufgefordert, wird dieser ab diesem Zeitpunkt als „**Bieter**“ bezeichnet. Der Bewerber transformiert somit im Falle der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu einem Bieter.

- Wird eine Bewerbergemeinschaft mit Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zur Angebotsabgabe aufgefordert, wird diese als „**Bietergemeinschaft**“ oder aus

Vereinfachungsgründen „**Bieter**“ bezeichnet. Die Bewerbergemeinschaft geht somit im Falle der Aufforderung zur Angebotsabgabe in eine Bietergemeinschaft über.

- Ein „**Unterauftragnehmer**“ (auch als „Nachunternehmer“ oder „Subunternehmer“ bezeichnet) ist ein Wirtschaftsteilnehmer, der vornehmlich aufgrund eines Unterauftrags (bspw. eines Werk- oder Dienstvertrages) im Auftrag des **Bieters / der Bietergemeinschaft** oder als Unterauftragnehmer eines Unterauftragnehmers des **Bieters / der Bietergemeinschaft** (sog. **Unter-Unterauftragnehmer**) oder auf weiteren Stufen in der Kette der Unterauftragsvergabe, die gesamte oder einen Teil der von **dem Bieter / der Bietergemeinschaft** gegenüber dem Auftraggeber geschuldeten Leistung erbringt.

- In Bezug auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die Kriterien für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit kann ein **Bewerber / eine Bewerbergemeinschaft** (sog. „**eignungsleihendes Unternehmen**“) die Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. „**eignungsverleihendes Unternehmen**“) im Wege der sog. „**Eignungsleihe**“ in Anspruch nehmen.

- Als „**Dritte**“ werden in diesem Vergabeverfahren sowohl „**reine Unterauftragnehmer**“ bezeichnet als auch solche Unternehmen, deren Kapazitäten ein **Bewerber / eine Bewerbergemeinschaft** für die Eignungsleihe in Anspruch nimmt (sog. „**eignungsverleihendes Unternehmen**“) sowie Unternehmen, bei denen beide Voraussetzungen (eignungsverleihendes Unternehmen als Unterauftragnehmer) gleichzeitig gegeben sind (sog. „**eignungsverleihende Unterauftragnehmer**“).

- Der Bieter / die Bietergemeinschaft, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt wird, wird als „**Zuschlagsempfänger**“ oder „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.

- **Angebote** in einem Verhandlungsverfahren dient als Oberbegriff; darunter zu verstehen sind (indikative) Erstangebote, etwaige weitere Angebote (Folgeangebote) und auch endgültige Angebote.

- **Erstangebote** sind die ersten Angebote, die ein Bieter / eine Bietergemeinschaft im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens abgibt.

- **Weitere Angebote** sind Angebote im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens, die ein Bieter / eine Bietergemeinschaft nur dann einreichen darf, falls der Auftraggeber zur Abgabe weiterer Angebote auffordert. In einem solchen Fall findet eine weitere Verhandlungsrunde statt.

- **Indikative Angebote** sind Angebote im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens und dürfen von den Vergabeunterlagen abweichen, indem sie die Vergabeunterlagen ändern. Indikative Angebote sind zulässig, wenn sie die (nicht verhandelbaren) Mindestanforderungen an die Leistungserbringung erfüllen. Indikative Angebote dürfen ausschließlich Erstangebote (sog. **indikative Erstangebote**) und etwaige weitere Angebote (sog. **indikative weitere Angebote**) sein. Endgültige Angebote hingegen dürfen nicht von den Vergabeunterlagen abweichen. Indikative endgültige Angebote sind daher nicht zugelassen.

- (Verbindliche) **Endgültige Angebote** sind finale Angebote im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens, über die nicht mehr verhandelt werden darf. Weicht ein endgültiges Angebot von den Vergabeunterlagen ab, indem es die Vergabeunterlagen ändert, führt dies zum Ausschluss des endgültigen Angebots.

- Ein „**Totalunternehmer**“ ist ein Unternehmen, das bei der Errichtung eines Bauwerkes selbst und / oder durch seine Unterauftragnehmer neben der Bauausführung auch Planungsleistungen erbringt. Der Umfang der Planungsleistungen umfasst mindestens die Ausführungsplanung (Werkplanung), bei Bedarf auch die Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Der Totalunternehmer übernimmt im Gegensatz zu einem Generalunternehmer auch Planungsaufgaben, die ansonsten direkt von dem Bauherrn beauftragten Planern (Ingenieure und Architekten) erledigt werden. Der Totalunternehmer trägt die Gesamtverantwortung für die Planung und Ausführung des Baus.

- „**Projektleiter**“ ist die zentrale Führungskraft des Projekts und trägt die Gesamtverantwortung für dessen erfolgreiche Umsetzung. Er ist der Hauptansprechpartner für den Auftraggeber und verantwortlich für die Planung, Steuerung und Überwachung aller Projektphasen.

  Seine Hauptaufgaben sind insbesondere:

- Gesamtverantwortung: Übernimmt die Verantwortung für das gesamte Projekt hinsichtlich Kosten, Zeit und Qualität.
- Projektplanung und -steuerung: Entwickelt den Projektplan, überwacht den Fortschritt und passt den Plan bei Bedarf an.
- Kommunikation: Fungiert als Hauptansprechpartner für den Auftraggeber, das Projektteam und alle weiteren Stakeholder.
- Risikomanagement: Identifiziert potenzielle Risiken, bewertet diese und entwickelt Strategien zu deren Minimierung.
- Ressourcenmanagement: Stellt sicher, dass alle notwendigen Ressourcen (Personal, Materialien, Finanzen) zur Verfügung stehen und optimal eingesetzt werden.
- Qualitätssicherung: Gewährleistet, dass alle Projektaktivitäten den geforderten Qualitätsstandards entsprechen.
- Berichterstattung: Erstellt regelmäßige Fortschrittsberichte für den Auftraggeber und andere wichtige Stakeholder.

• Ein „**stellvertretender Projektleiter**“ unterstützt den Projektleiter in allen Aufgabenbereichen und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit. Er sorgt dafür, dass der Projektfortschritt auch ohne die direkte Anwesenheit des Projektleiters reibungslos weiterläuft.

  Seine Hauptaufgaben sind insbesondere:

  - Unterstützung: Assistiert dem Projektleiter in der Projektplanung, -steuerung und -überwachung.
  - Vertretung: Übernimmt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Projektleiters bei dessen Abwesenheit.
  - Kommunikation: Unterstützt die Kommunikation zwischen dem Projektleiter, dem Projektteam und den Stakeholdern.

- Risikomanagement: Hilft bei der Identifizierung und Bewertung von Risiken sowie der Entwicklung von Gegenmaßnahmen.

- Qualitätssicherung: Unterstützt die Überwachung der Einhaltung von Qualitätsstandards.

- Koordination: Koordiniert spezifische Aufgaben und Teilprojekte innerhalb des Gesamtprojekts.

- Berichterstattung: Bereitet Berichte und Dokumentationen vor, die von dem Projektleiter verwendet werden.

- Der „**Verantwortliche für die technischen Anlagen (HLS und ELT)**“ ist innerhalb des Projektteams für die fachliche Koordination und Steuerung der Planung und Ausführung der technischen Anlagen in den Bereichen Heizung, Lüftung und Sanitär (HLS) sowie Elektrotechnik (ELT) verantwortlich. Seine Verantwortung ist auf den Bereich der technischen Anlagen bezogen und lässt die übergeordnete Gesamtverantwortung des Projektleiters für das Projekt unberührt.

  Seine Hauptaufgaben sind insbesondere:

  - Fachliche Verantwortung: Übernimmt die fachliche Verantwortung für die Planung und Ausführung der technischen Anlagen in den Bereichen HLS und ELT.

  - Fachliche Koordination: Koordiniert die Planungs- und Ausführungsleistungen der beteiligten Fachplaner, Nachunternehmer und sonstigen Projektbeteiligten im Bereich der technischen Anlagen.

  - Schnittstellenmanagement: Stellt die fachliche Abstimmung der technischen Anlagen untereinander sowie mit den übrigen Planungs- und Bauleistungen sicher.

  - Qualitätssicherung: Überwacht im Bereich der technischen Anlagen die Einhaltung der vertraglichen und technischen Anforderungen und wirkt auf eine fachgerechte Planung und Ausführung hin.

- Fachliche Kommunikation: Fungiert für den Bereich der technischen Anlagen als fachlicher Ansprechpartner innerhalb des Projektteams und unterstützt den Projektleiter bei der Koordination dieses Leistungsbereichs.

5. Basisdaten

Identifikations-nummer	**CXP4Y1AM39Z**
Projekt	**EU-weite Ausschreibung (eForms-GDK-2.1.0)**
Art der Ausschreibung	Dienstleistung und **Bauleistung**
Verfahrensart	**VOB/A-EU – Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb**
Ausgewählter Formularsatz	**VHB VOB BUND** [für dieses Vergabeverfahren nicht relevant]
Vergabenummer	**STWNO_TU_711.001**
Kurzbezeichnung	**Totalunternehmerleistungen für den Neubau einer studentischen Wohnanlage Nähe Landshuter Straße auf dem Gelände der ehemaligen Prinz-Leopold-Kaserne in Regensburg**

5.1. Zugang zu den Teilnahme-/Vergabeunterlagen und zu Antworten auf Bieterfragen (Kommunikation)

☑ Anonymer Zugang (Keine Registrierung erforderlich)

☐ Kein anonymer Zugang (Registrierung erforderlich)

☐ Unternehmen automatisch freischalten

5.2. E-Mail Benachrichtigung sobald ein Unternehmen am Verfahren teilnimmt

☐ (falls hier angekreuzt, erfolgt eine Information an den Auftraggeber)

Sprache, in der die Bekanntmachung erfasst und an das Amt für Veröffentlichungen der EU übermittelt wird:

DE (Deutsch)

6. Verfahrensangaben

6.1. Adressen / Auftraggeber

6.1.1. Auftraggeber

6.1.1.1. Auftraggeber

Offizielle Bezeichnung	**Studierendenwerk Niederbayern / Oberpfalz Anstalt des öffentlichen Rechts**
Nationale Identifikationsnummer (Leitweg-ID z.B.: 991-1234512345-06)	**DE 133714413**
Hauptadresse (URL)	**https://stwno.de/de/**
Adresse des Beschafferprofils (URL)	**/**
Postanschrift	**Albertus-Magnus-Straße 4**
Postleitzahl	**93053**
Ort	**Regensburg**
Land	**Deutschland**
NUTS Code	**DE232**
Kontaktstelle	**/**
E-Mail	**ls-r@stwno.de**
Telefon	**+49 941 20497-170**
Fax	**+49 941 20497-105**

6.1.1.2. Angaben zum Auftraggeber

Art des Auftraggebers:

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☑ Anstalten des öffentlichen Rechts der Landesebene

Haupttätigkeit des öffentlichen Auftraggebers:

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☑ Sozialwesen

6.1.1.3. Gemeinsame Beschaffung

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☐ Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

☐ Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle erworben

☐ Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung

6.1.2. Beschaffungsdienstleisters

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☑ kein Beschaffungsdienstleister

☐ folgende Stelle

6.1.3. Weitere Auskünfte

☑ oben genannte Stelle (ausschließlich über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabeplattform)

6.1.4. Rechtsbehelfsverfahren /Nachprüfungsverfahren

6.1.4.1. Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

☑ In Deutschland existiert keine Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

6.1.4.2. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung	**Vergabekammer Nordbayern, Regierung von Mittelfranken**
Nationale Identifikationsnummer	**09-0358002-61**
Hauptadresse (URL)	**https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de**
Postanschrift	**Promenade 27**
Postleitzahl	**91522**
Ort	**Ansbach**
Land	**Deutschland**
NUTS-Code	**DE251**
Kontaktstelle	/
E-Mail	**vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de**
Telefon	**+49 98153–1277**
Fax	**+49 98153–1837**

6.1.4.3. Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☑ Keine Stelle für Schlichtungsverfahren (ab Erreichen des EU-Schwellenwerts)

6.2. Auftragsgegenstand

6.2.1. Klassifikation des Auftrags

(durch den Auftraggeber muss der Haupt-CPV-Code eingetragen werden; weitere CPV-Codes nur, soweit solche in Betracht kommen)

Art des Auftrags	Dienstleistungen und **Bauleistungen**
Haupt-CPV-Code	**45000000-7** Bauarbeiten
Weitere CPV-Codes	**45214700-7** Bauarbeiten für Studentenwohnheime **71320000-7** Planungsleistungen im Bauwesen

6.2.2. Umfang der Beschaffung

6.2.2.1. Kurze Beschreibung

Totalunternehmerleistungen mit sämtlichen erforderlichen Planungsleistungen für alle erforderlichen Leistungsbilder der HOAI für den Neubau einer studentischen Wohnanlage Nähe Landshuter Straße auf dem Gelände der ehemaligen Prinz-Leopold-Kaserne in Regensburg.

6.2.2.2. Beschreibung der Beschaffung (Art und Umfang der Dienstleistung bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen)

Das Studierendenwerk Niederbayern / Oberpfalz, Anstalt des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Regensburg, beabsichtigt, auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 2359/35, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Regensburg, Gemarkung Regensburg, eine studentische Wohnanlage zu errichten. Die studentische Wohnanlage soll **mindestens 170 und maximal 180 Einzel-Vollapartments** sowie die baurechtlich erforderliche Anzahl an Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufweisen.

Das in der Gemarkung Regensburg, Flurstück 2359/35 in der Planstraße X, 93053 Regensburg im Inneren Südosten der Stadt Regensburg gelegen Grundstück hat eine Fläche von 3.873 m². Die Zufahrt und Andienung erfolgt ausschließlich über die Planstraße, im Norden-Osten des Grundstücks. Der süd-östliche und süd-westliche Teil des Grundstücks grenzt an bereits bebaute Nachbargrundstücke. Im Süd-Westen grenzt eine städtische Grünfläche an.

Die Fläche innerhalb der ehemaligen Prinz-Leopold-Kaserne ist Eigentum der Stadt Regensburg und wird dem Studierendenwerk Niederbayern Oberpfalz mittels Erbpachtvertrag zur Bebauung überlassen.

Der Auftraggeber hat ein Architekturbüro mit der Erstellung einer Vorentwurfsplanung beauftragt. Die mit der Bewilligungsstelle abgestimmte Vorentwurfsplanung wird den Vergabeunterlagen als Planungsgrundlage beigefügt (**Anlage 811_001 bis 811_003).** Die Bieter können diese im Rahmen der Vorgaben der funktionalen Leistungsbeschreibung (Anlage 802) auf ihr jeweiliges Angebot anpassen. Die Durchführung eines Planungswettbewerbs ist nicht Bestandteil der Leistungen des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat auf dieser Grundlage sämtliche zur vertragsgemäßen Planung und schlüsselfertigen Errichtung der Wohnanlage noch erforderlichen Planungsleistungen selbst oder durch von ihm beauftragte Unterauftragnehmer zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die erforderlichen Leistungen der Objektplanung Gebäude und Innenräume, der Objektplanung Freianlagen, der Infrastrukturplanung, der Technischen Ausrüstung und der Tragwerksplanung sowie sonstige erforderliche Planungs- und Gutachterleistungen. Dies umfasst auch die aufgrund seiner angebotenen Lösung erforderliche Anpassung und Ergänzung der bereitgestellten Planungsgrundlage. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer einen Personenaufzug schlüsselfertig zu errichten und zu warten.

Der konkrete Leistungsumfang und die Anforderungen an die Planung ergeben sich aus der funktionalen Leistungsbeschreibung (Anlage 802) und dem Totalunternehmervertrag (Anlage 907). Die förderrechtlichen Anforderungen gemäß den Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende – StudR 2023 – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 4. August 2023, AZ 31-4741-2-12 (Anlage 807), beziehungsweise in der zum Zeitpunkt der Baugenehmigung gültigen Fassung, sind zwingend zu beachten.

Alle Bauleistungen sind vollumfänglich durch den Auftragnehmer und dessen Unterauftragnehmer durchzuführen und die Räumlichkeiten funktionsfähig, betriebsbereit und schlüsselfertig herzustellen.

So wie für alle Gebäude im Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplans (Anlage 811 und Anlage 812) ist die „Teilnahme“ der zu errichtenden studentischen Wohnanlage am Energiekonzept des Innovationsquartiers (Anlage 817) verpflichtend. Sich daraus ergebende Anforderungen an Planungs- und Konstruktionsmethoden sind daher zwingend umzusetzen.

Das Innovationsquartier wird als energetisch optimiertes Viertel entwickelt. Die Gebäude sind in der Gebäudeeffizienz-Klasse „KfW Effizienzhaus 40 Standard“ oder effizienter zu errichten. Dabei wird gleichzeitig Wert auf nachhaltige Baumaterialien, innovative Haustechnik, ökologische Energieerzeugung (bspw. Solarenergie, Geothermie, Wärmerückgewinnung) und eine schnelle Bauzeit gelegt.

Die Energieversorgung der gesamten Prinz-Leopold-/Pionier-Kaserne wird weitestgehend klimaneutral erfolgen. Auf die Nutzung fossiler Energieträger wird möglichst verzichtet.

Eine kampfmitteltechnische Stellungnahme zum gesamten Quartier liegt vor (Anlage 810_005), ebenso ein Kampfmittelkataster (Anlage 810_006). Die baubegleitende, örtliche Kampfmittelüberwachung während der Erdarbeiten ist Bestandteil der Leistungen des Auftragnehmers.

Die Übergabe des bezugsfertigen Gebäudes sowie die Abnahme sollen spätestens im **September 2029** erfolgen.

Die Leistungen werden stufenweise beauftragt. Für nähere Informationen wird verwiesen auf den **Totalunternehmervertrag im Entwurf (Anlage 907).**

Für weitergehende Ausführungen wird auf die nachfolgenden Unterlagen verwiesen:

- **Funktionale Leistungsbeschreibung (Anlage 802);**
- **Richtlinie für die Förderung von Wohnraum für Studierende (Anlage 807);**
- **Projektspezifische Unterlagen (Anlage 810);**
- **Totalunternehmervertrag (Anlage 907).**

Hinweis: Die in Anlage 810 aufgeführten projektspezifischen Unterlagen befinden sich in dem Projektraum der E-Vergabeplattform in dem Ordner „Leistungsbeschreibungen“. Die übrigen Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“.

6.2.2.3. Umfang der Auftragsvergabe

Geschätzter Wert (ohne MwSt.)	**18.907.563,03,- EUR (netto)**
Ausführungen zu „Budget und Kostenobergrenze“ sind **§ 7 des Totalunternehmervertrags (Anlage 907**) zu entnehmen.	

6.2.2.4. Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☑ Beginn/Ende

Beginn	**13.04.2027** [voraussichtlicher Tag der Zuschlagserteilung]
Ende	**30.09.2029** [Übergabe des bezugsfertigen Gebäudes sowie Abnahme]

Mögliche Vertragsverlängerungen:

☐ Dieser Auftrag kann verlängert werden

6.2.3. Erfüllungsort(e)

6.2.3.1. Erfüllungsort(e)

Beschränkungen	**/**
Postanschrift	**Zeißstraße / Landshuter Straße**
Postleitzahl	**93053**
Ort	**Regensburg**
Land	**Deutschland**
NUTS Code (Suchmaschine für NUTS-Codes - nutscode.de)	**DE232**
Ergänzende / Abweichende Angaben zum Erfüllungsort	

6.2.3.2. Weitere Erfüllungsorte

Keine

6.2.4. Zuschlagskriterien

Bewertung:

☑ Bewertung erfolgt über prozentual gewichtete Kriterien

Art des (Zuschlags-)Kriteriums:

☑ Qualität(-Kriterium)

Bezeichnung des Kriteriums	**1. Persönliche Erfahrung des Projektteams**

Beschreibung des Kriteriums	Bewertet wird die **Erfahrung** des **Projektleiters,** des **stellvertretenden Projektleiters und des Verantwortlichen für die technischen Anlagen (HLS und ELT) (gemeinsam Projektteam)** anhand von vergleichbaren persönlichen Referenzprojekten für den Neubau eines Bauwerks. Der Bieter hat für das einzusetzende Projektteam je Person **mindestens ein (1) vergleichbares persönliches Referenzprojekt** für den Neubau eines Bauwerks mit dem Angebot einzureichen, welches die nachfolgenden (Mindest-) Anforderungen jeweils erfüllt. a) Der **Projektleiter muss** das für ihn angegebene persönliche Referenzprojekt **als Projektleiter** geleitet haben. b) Der **stellvertretende Projektleiter muss** das für ihn angegebene persönliche Referenzprojekt **als stellvertretender Projektleiter** oder als **Projektleiter** geleitet haben. c) Der Verantwortliche für die technischen Anlagen (HLS und ELT) muss das für ihn angegebene persönliche Referenzprojekt als **Verantwortlicher für die technischen Anlagen (HLS und ELT),** als **Projektleiter** oder als **stellvertretender Projektleiter mit Verantwortung für die technischen Anlagen (HLS und ELT)** geleitet haben. d) Die (weiteren) **Mindestanforderungen** (i.) und die **Bewertungssystematik** (ii.) an das persönliche Referenzprojekt des Projektleiters, an das persönliche Referenzprojekt des stellvertretenden Projektleiters und an das persönliche Referenzprojekt des Verantwortlichen für die technischen Anlagen (HLS und ELT) sind jeweils wie folgt: (i.) Das persönliche Referenzprojekt muss die Erbringung von **Bauleistungen für einen Neubau** umfasst haben und mindestens folgende **Mindestanforderungen** erfüllen:

	• Das persönliche Referenzprojekt muss die **schlüsselfertige Errichtung (Neubau) eines überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäudes, beispielsweise eines studentischen Wohnheims, Mehrfamilienhauses, Apartmenthauses oder Boardinghauses**, mit **mindestens 40 Wohneinheiten / Nutzungseinheiten** umfasst haben; • Abnahme ist eingetreten **zwischen dem 01.01.2021 bis zum Ablauf der Angebotsfrist;** (bei den indikativen Erstangeboten wird auf die Frist zur Abgabe dieser indikativen Erstangebote abgestellt; bei den endgültigen Angeboten wird auf die Frist zur Abgabe dieser endgültigen Angebote abgestellt); die Datumsangaben sind grundsätzlich taggenau im Format TT.MM.JJJJ vorzunehmen. Sofern die Einhaltung der jeweiligen Mindestanforderung auch anhand der Angabe von Monat und Jahr zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist sowohl für den Beginn als auch für das Ende der jeweiligen Leistungsphase ausnahmsweise auch die Angabe von Monat und Jahr (MM.JJJJ) ausreichend; • **Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277)** (in m²) des persönlichen Referenzprojekts von **mindestens 4.000 m²;** • das persönliche Referenzprojekt des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters umfasste **mindestens 6.000.000,- EUR (netto) Baukosten für die Kostengruppe 300 und 400 zusammengerechnet** zum Zeitpunkt der Kostenfeststellung; • das persönliche Referenzprojekt des Verantwortlichen für die technischen Anlagen (HLS und ELT) umfasste **mindestens 500.000,- EUR (netto) Baukosten für die Kostengruppe 400** zum Zeitpunkt der Kostenfeststellung.

Erfüllt nicht mindestens ein (1) persönliches Referenzprojekt des **Projektleiters** und mindestens ein (1) persönliches Referenzprojekt des **stellvertretenden Projektleiters** sowie mindestens ein (1) persönliches Referenzprojekt des **Verantwortlichen für die technischen Anlagen (HLS und ELT)** die oben genannten Mindestanforderungen, führt dies zum **Ausschluss des Angebots**.

Bewertet werden ausschließlich diejenigen persönlichen Referenzprojekte, die die oben genannten Mindestanforderungen erfüllen.

Der Bieter hat dabei in Form einer Liste je persönlichen Referenzprojekt Folgendes anzugeben:

- **Name** des in dem gegenständlichen Projekt einzusetzenden **Projektleiters** (bzw. des einzusetzenden **stellvertretenden Projektleiters**) bzw. des einzusetzenden **Verantwortlichen für die technischen Anlagen (HLS und ELT)**);

- **Rolle des stellvertretenden Projektleiters** in dem persönlichen Referenzprojekt (Projektleiter oder stellvertretender Projektleiter);

- **Rolle des Verantwortlichen für die technischen Anlagen (HLS und ELT)** in dem persönlichen Referenzprojekt (Verantwortlicher für die technischen Anlagen (HLS und ELT), Projektleiter oder stellvertretender Projektleiter mit Verantwortung für die technischen Anlagen (HLS und ELT));

- **Kurzbeschreibung** des von dem Projektleiter (bzw. stellvertretenden Projektleiter bzw. Verantwortlichen für die technischen Anlagen (HLS und ELT)) persönlich geleiteten **persönlichen Referenzprojekts**;

  der Bieter hat das persönliche Referenzprojekt so zu beschreiben, dass die Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderungen aus der Beschreibung des Referenzprojekts nachvollziehbar hervorgeht

(hier: schlüsselfertige Errichtung (Neubau) eines überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäudes, beispielsweise eines studentischen Wohnheims, Mehrfamilienhauses, Apartment-hauses oder Boardinghauses, mit mindestens 40 Wohneinheiten / Nutzungseinheiten);

- **Name des Unternehmens**, welches die Bauleistungen des persönlichen Referenzprojekts, die der Projektleiter als Projektleiter (bzw. der stellvertretende Projektleiter als Projektleiter oder stellvertretender Projektleiter bzw. der Verantwortliche für die technischen Anlagen (HLS und ELT) als Verantwortlicher oder als Projektleiter oder als stellvertretender Projektleiter mit Verantwortung für die technischen Anlagen (HLS und ELT)) geleitet hat, ausgeführt hat;

- Angaben zu den übrigen angegebenen (Mindest-)Anforderungen entsprechend der Anlage 600 „Erfahrung des Projektteams“.

(ii.) Die **Bewertungssystematik** ist sowohl für das persönliche Referenzprojekt des Projektleiters als auch für das persönliche Referenzprojekt des stellvertretenden Projektleiters wie folgt:

(1.) Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277) des persönlichen Referenzprojekts:	Punkte:
>= 8.000 m²	5 Punkte
= 4.000 m²	0 Punkte
< 4.000 m²	Kein geeignetes Referenzprojekt

Soweit die **Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277)** des persönlichen Referenzprojekts zwischen 4.000 m² und 8.000 m² liegt, werden die Punkte durch Interpolation vergeben, mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Beispiel:

Bei einer Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277) des persönlichen Referenzprojekts von 6.000 m² erhält der Bieter 2,50 Punkte.

(2.1) Baukosten (Kostengruppe 300 und 400 zusammengerechnet) des persönlichen Referenzprojekts des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters:	Punkte:
>= 12.000.000,- EUR (netto)	5 Punkte
= 6.000.000,- EUR (netto)	0 Punkte
< 6.000.000,- EUR (netto)	Kein geeignetes Referenzprojekt

Soweit die **Baukosten (Kostengruppe 300 und 400 zusammengerechnet)** des persönlichen Referenzprojekts zwischen 6.000.000,- EUR (netto) und 12.000.000 EUR (netto) liegen, werden die Punkte durch Interpolation vergeben, mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Beispiel:

Bei Baukosten (Kostengruppe 300 und 400 zusammengerechnet) des persönlichen Referenzprojekts von 9.000.000,- EUR (netto) erhält der Bieter 2,50 Punkte.

Kostengruppe 400 – für den fachlich Verantwortlichen technische Anlagen HLS / ELT:

(2.2) Baukosten (Kostengruppe 400) des persönlichen Referenzprojekts des Verantwortlichen für die technischen Anlagen (HLS und ELT):	Punkte:
>= 1.500.000,- EUR (netto)	5 Punkte
= 500.000,- EUR (netto)	0 Punkte
< 500.000,- EUR (netto)	Kein geeignetes Referenzprojekt

Soweit die **Baukosten (Kostengruppe 400)** des persönlichen Referenzprojekts des Verantwortlichen für die technischen Anlagen (HLS und ELT) zwischen 500.000,- EUR (netto) und 1.500.000 EUR (netto) liegen, werden die Punkte durch Interpolation vergeben, mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Beispiel:

Bei Baukosten (Kostengruppe 400) des persönlichen Referenzprojekts des Verantwortlichen für die technischen Anlagen (HLS und ELT) von 1.000.000,- EUR (netto) erhält der Bieter 2,50 Punkte

(3.) Anzahl der realisierten Wohneinheiten / Nutzungseinheiten des persönlichen Referenzprojekts:	Punkt(e):

>= 160 Wohneinheiten / Nutzungseinheiten	5 Punkte
= 40 Wohneinheiten / Nutzungseinheiten	0 Punkte
< 40 Wohneinheiten / Nutzungseinheiten	Kein geeignetes Referenzprojekt

Soweit die Anzahl der in dem persönlichen Referenzprojekt realisierten Wohneinheiten / Nutzungseinheiten zwischen 40 und 160 liegt, werden die Punkte durch Interpolation vergeben, mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Beispiel:

Bei realisierten Wohneinheiten / Nutzungseinheiten in Höhe von 100 Wohneinheiten / Nutzungseinheiten erhält der Bieter 2,50 Punkte.

Mindestanforderung: Der Bieter muss mindestens ein (1) persönliches Referenzprojekt einreichen, mit welchem er **mindestens 5,00 Punkte insgesamt** erzielt.

Erreicht ein persönliches Referenzprojekt diese Mindestpunktzahl nicht, wird es bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Kann für die betreffende Person kein persönliches Referenzprojekt nachgewiesen werden, das mindestens 5,00 Punkte erzielt, ist die Mindestanforderung nicht erfüllt.

Die erzielten Punkte für die **Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277) (1.)**, die **Baukosten (Kostengruppe 300 und 400 zusammengerechnet) (2.1) bzw. Baukosten (Kostengruppe 400) des persönlichen Referenzprojekts des Verantwortlichen für die technischen Anlagen (HLS und ELT) (2.2)** und **Anzahl der realisierten Wohneinheiten / Nutzungseinheiten (3.)** werden addiert. Je eingereichtem persönlichem Referenzprojekt können maximal 15,00 Punkte (5,00 + 5,00 + 5,00) erzielt werden.

Zur Bewertung hat der Bieter die gelb markierten Felder in der **Anlage 600** „Erfahrung des Projektteams“ vollständig auszufüllen und als Teil des Angebots ausschließlich in elektronischer Form einzureichen.

Sollte die Anlage 600 „Erfahrung des Projektteams“ fehlen, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebots. Eine Nachforderung ist insoweit nicht möglich.

Je persönlichem Referenzprojekt sind zwei (2) zusätzliche Projektblätter (also maximal zwei (2) einseitig bedruckte DIN-A4-Seiten), die Fotos sowie eine Darstellung des persönlichen Referenzprojektes beinhalten, zu rein informatorischen Zwecken gestattet.

Diese Projektblätter sind jedoch nicht Teil der Bewertung. Bewertet werden ausschließlich die Angaben des Bieters zu dem persönlichen Referenzprojekt in der Anlage 600 „Erfahrung des Projektteams“.

Zu der punktemäßigen Bewertung:

- Der Bieter kann für die mit dem Angebot eingereichten persönlichen Referenzprojekte – die jeweils die oben genannten Mindestanforderungen erfüllen – maximal **45 Punkte** erzielen; das heißt **135 Punkte** zusammengerechnet.

- Der Bieter kann in dem Zuschlagskriterium „Persönliche Erfahrung des Projektteams“ **maximal 10,00 qualitative Leistungspunkte** erzielen.

  Zur Ermittlung der qualitativen Leistungspunkte werden die von dem Bieter insgesamt erzielten Punkte für die persönlichen Referenzprojekte des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters mit dem **Gewichtungsfaktor 2/27**. Das Ergebnis wird mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

WICHTIGER HINWEIS ZUM AUSFÜLLEN DER ANLAGE:

Der Bieter hat die vorgesehenen Angaben vollständig und zutreffend einzutragen. Für die Bewertungskriterien sind die jeweiligen Werte in den dafür vorgesehenen Feldern anzugeben. Zusätzliche Ja/Nein-Erklärungen sind nicht erforderlich. Fehlende Angaben zu den Bewertungskriterien werden nicht nachgefordert.

Der Bieter wird gebeten, vor Einreichung der Angebote sämtliche Angaben sorgfältig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

~~Der Bieter hat sicherzustellen, dass sämtliche in dieser Anlage vorgesehenen Auswahlfelder vollständig und zutreffend ausgefüllt werden. Insbesondere ist bei allen mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Erklärungen das jeweils zutreffende Auswahlkästchen anzukreuzen.~~

~~Fehlende Ankreuzungen werden nicht nachgefordert.~~

~~Wird bei einer Erklärung weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, gilt die betreffende Anforderung als nicht nachgewiesen.~~

~~Dies hat folgende Konsequenzen:~~

- ~~Mindestanforderungen: Betrifft die fehlende Ankreuzung eine Mindestanforderung, gilt diese als nicht nachgewiesen. Dies kann zum Ausschluss des Angebots führen.~~

- ~~Bewertungsmerkmale: Betrifft die fehlende Ankreuzung ein bewertungsrelevantes Merkmal, werden hierfür keine Punkte vergeben.~~

~~Der Bieter wird daher darauf hingewiesen, sämtliche Auswahlkästchen vor Einreichung des Angebots sorgfältig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.~~

	Im Falle der Auftragserteilung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Leistungen durch den benannten **Projektleiter** und den benannten **stellvertretenden Projektleiter** sowie den benannten **Verantwortlichen für die technischen Anlagen (HLS und ELT)** zu erbringen. Der benannte **Projektleiter,** der **stellvertretende Projektleiter** und der benannte **Verantwortliche für die technischen Anlagen (HLS und ELT)** dürfen nur bei Zustimmung durch den Auftraggeber in Textform ausgetauscht werden. Für weitere Einzelheiten wird auf den Totalunternehmervertrag (Anlage 907) verwiesen. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Zustimmung zu verweigern, wenn der neue Projektleiter bzw. der neue stellvertretende Projektleiter nicht mindestens genauso erfahren ist wie die zu ersetzende Person. Dies ist der Fall, wenn die Ersatzperson bei einer Bewertung nach den für die jeweilige Funktion geltenden Zuschlagskriterien des Vergabeverfahrens mindestens die gleiche Punktzahl erzielt hätte wie die zu ersetzende Person. Im Falle des Austauschs muss der neue Projektleiter bzw. der neue stellvertretende Projektleiter bzw. der neue Verantwortliche für die technischen Anlagen (HLS und ELT) mindestens genauso erfahren sein wie die zu ersetzende Person. Es müssten also mindestens genauso viele Punkte bei der Bewertung der **Erfahrung** erzielt worden sein, falls diese Person bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens (je nach Ersetzung) als Projektleiter oder als stellvertretender Projektleiter oder als Verantwortlicher für die technischen Anlagen (HLS und ELT) angeboten worden wäre. **Wahrheitsgemäße Angaben:** Die Angaben zu den angebotenen Personen und ihren persönlichen Referenzprojekten sind wahrheitsgemäß zu machen. Auswahlkästchen dür-

	fen nur angekreuzt werden, wenn das Referenzprojekt die jeweils bezeichneten projektbezogenen Anforderungen erfüllt und die angebotene Person die angegebenen Leistungen tatsächlich selbst erbracht hat. Der Auftraggeber kann ein Unternehmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe c GWB von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausschließen, wenn das Unternehmen fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln. Wenn ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB ergriffen hat, darf es gemäß § 126 Nr. 2 GWB bis zu drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
Art der Gewichtung	☑ **Gewichtung**
Gewichtung in Prozent	**10,0 %** [entspricht der Anzahl an zu erzielenden qualitativen Leistungspunkten in diesem Zuschlagskriterium]

☑ Qualität(-Kriterium)

Bezeichnung des Kriteriums	**2. Ausführungskonzept – Termingerechte Bauleistung**
Beschreibung des	Bewertet wird ein von dem Bieter einzureichendes **auftragsbezogenes Ausführungskonzept „Termingerechte Bauleistung“**

Kriterium	**(0 bis 5 Bewertungspunkte)**. In dem auftragsbezogenen Ausführungskonzept hat der Bieter anhand **konkreter zukünftiger Maßnahmen** darzustellen, wie er im Falle der Auftragserteilung an ihn, konkret die Leistungen ausführen wird, um das **übergeordnete Ziel der termingerechten Bauleistungen** sicherzustellen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Angaben: Dem Auftraggeber ist es wichtig, dass der Bieter möglichst viele vergleichbare Leistungen bereits erbracht hat, sei es • selbst, • durch in dem gegenständlichen Vergabeverfahren angebotene Mitglieder der Bietergemeinschaft oder • durch in dem gegenständlichen Vergabeverfahren vorliegend angebotene Unterauftragnehmer. Daher soll der Bieter darauf eingehen, welche Unternehmen für welche Leistungen vorgesehen sind und inwieweit der Auftraggeber mit diesen Unternehmen in der Vergangenheit bereits vergleichbare Leistungen ausgeführt hat, damit vorliegend das übergeordnete Ziel der termingerechten Bauleistungen sichergestellt wird. **Formale Anforderungen an das Ausführungskonzept:** • Das Ausführungskonzept darf einen textlichen und ggf. grafischen Umfang von höchstens zwei (2) DIN-A4-Seiten umfassen. • Soweit die Angaben und Grafiken diesen Umfang überschreiten, bleiben die darüber hinausgehenden Seiten (ab Seite drei (3)) bei der Bewertung unberücksichtigt und haben keinen Einfluss auf die Angebotswertung. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, nach Zuschlagserteilung bestimmte Inhalte von überschüssigen Seiten zur optionalen Umsetzung im Vertrag zu übernehmen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Mehrvergütung entsteht.

	• Eine inhaltsleere Titelseite sowie ein Inhaltsverzeichnis werden auf den zulässigen Seitenumfang nicht angerechnet. • **Hinweis:** Der Auftraggeber behält sich vor, Angaben auf den über den zulässigen Seitenumfang hinausgehenden Seiten im Rahmen der Angebotsprüfung zu berücksichtigen, soweit sich hieraus Anhaltspunkte für Widersprüche, Unklarheiten oder Abweichungen von den Vergabeunterlagen ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn die zusätzlichen Ausführungen darauf hindeuten, dass Anforderungen an die Leistungserbringung nicht eingehalten werden. Der Auftraggeber behält sich in diesen Fällen vor, das Angebot aufzuklären und ggf. das Angebot von dem weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.
	Sollte das Ausführungskonzept „Termingerechte Bauleistung“ fehlen, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebots. Eine Nachforderung wäre insoweit nicht möglich.
	Der Bieter hat das **Ausführungskonzept „Termingerechte Bauleistung“ als Teil des Angebots** ausschließlich in elektronischer Form auf der E-Vergabeplattform einzureichen. Das Ausführungskonzept „Termingerechte Bauleistung“ ist von dem Bieter eigenständig zu erstellen; eine Vorlage oder Anlage wird von dem Auftraggeber nicht bereitgestellt. Der Bieter soll das Ausführungskonzept „Termingerechte Bauleistung“ wie folgt bezeichnen: **Anlage 602_Ausführungskonzept_Termingerechte Bauleistung**. Im Falle der Auftragserteilung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen entsprechend seines Ausführungskonzepts „Termingerechte Bauleistung“ zu erbringen, soweit der Auftraggeber nicht ein davon abweichendes Vorgehen gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht. Die in

	dem Ausführungskonzept „Termingerechte Bauleistung“ enthaltenen Angaben gelten als vereinbarte Beschaffenheit. Das Ausführungskonzept „Termingerechte Bauleistung“ wird im Falle der Auftragserteilung als Anlage 602 Vertragsbestandteil. **HINWEIS**: Die Bewertungspunkte werden multipliziert mit dem **Gewichtungsfaktor 2**. Maximal können in diesem Zuschlagskriterium **10,00 qualitative Leistungspunkte** erzielt werden.
Art der Gewichtung	☑ **Gewichtung**
Gewichtung in Prozent	**10,00 %** [entspricht der Anzahl an zu erzielenden qualitativen Leistungspunkten in diesem Zuschlagskriterium]

☑ Qualität(-Kriterium)

Bezeichnung des Kriteriums	**3. Technisches Ausführungskonzept**
Beschreibung des Kriteriums	Bewertet wird ein von dem Bieter einzureichendes **technisches Ausführungskonzept**. In dem technischen Ausführungskonzept hat der Bieter auf der Grundlage der bereitgestellten Vorentwurfsplanung (**Anlage 811_01 bis Anlage 811_03)** anhand konkreter zukünftiger Maßnahmen darzustellen, wie er im Falle der Auftragserteilung an ihn, konkret die Leistungen ausführen wird, um das folgende **Ziel** bestmöglich zu erreichen: • so zu planen und auszuführen, dass **möglichst ein geringer Energieverbrauch (bei verkehrsüblichem Nutzerverhalten) während der Betriebsphase** erreicht wird. (0 bis 5 Bewertungspunkte).

Formale Anforderungen an das technische Ausführungskonzept:

- Das technische Ausführungskonzept darf einen textlichen und ggf. grafischen Umfang von höchstens zwei (2) DIN-A4-Seiten umfassen.

- Soweit die Angaben und Grafiken diesen Umfang überschreiten, bleiben die darüber hinausgehenden Seiten (ab Seite drei (3)) bei der Bewertung unberücksichtigt und haben keinen Einfluss auf die Angebotswertung. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, nach Zuschlagserteilung bestimmte Inhalte von überschüssigen Seiten zur optionalen Umsetzung im Vertrag zu übernehmen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Mehrvergütung entsteht.

- Eine inhaltsleere Titelseite sowie ein Inhaltsverzeichnis werden auf den zulässigen Seitenumfang nicht angerechnet.

- **Hinweis:** Der Auftraggeber behält sich vor, Angaben auf den über den zulässigen Seitenumfang hinausgehenden Seiten im Rahmen der Angebotsprüfung zu berücksichtigen, soweit sich hieraus Anhaltspunkte für Widersprüche, Unklarheiten oder Abweichungen von den Vergabeunterlagen ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn die zusätzlichen Ausführungen darauf hindeuten, dass Anforderungen an die Leistungserbringung nicht eingehalten werden.

  Der Auftraggeber behält sich in diesen Fällen vor, das Angebot aufzuklären und ggf. das Angebot von dem weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

Der Bieter hat das **technische Ausführungskonzept als Teil des Angebots** ausschließlich in elektronischer Form auf der E-Vergabeplattform einzureichen.

Das technische Ausführungskonzept ist vom Bieter eigenständig zu erstellen; eine Vorlage oder Anlage wird von dem Auftraggeber nicht bereitgestellt.

	Der Bieter soll das technische Ausführungskonzept wie folgt bezeichnen: **Anlage 603_Technisches Ausführungskonzept** **Sollte das technische Ausführungskonzept fehlen, führt dies zum Ausschluss des Angebots. Eine Nachforderung ist insoweit nicht möglich.** Im Falle der Auftragserteilung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen entsprechend seines technisches Ausführungskonzepts zu erbringen, soweit der Auftraggeber nicht ein davon abweichendes Vorgehen gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht. Die in dem technischen Ausführungskonzept enthaltenen Angaben gelten als vereinbarte Beschaffenheit. Das technische Ausführungskonzept wird im Falle der Auftragserteilung als **Anlage 603 Vertragsbestandteil**. HINWEIS: Die erzielten Bewertungspunkte werden multipliziert mit dem **Gewichtungsfaktor 2**. Maximal können in diesem Zuschlagskriterium **10,00 qualitative Leistungspunkte** erzielt werden.
Art der Gewichtung	☑ **Gewichtung**
Gewichtung in Prozent	**10,0 %** [entspricht der Anzahl an zu erzielenden qualitativen Leistungspunkten in diesem Zuschlagskriterium]

☑ Qualität(-Kriterium)

Bezeichnung des Kriteriums	**4. Handskizze**
Beschreibung des	Bewertet wird eine von dem Bieter einzureichende **Handskizze nebst textlicher Erläuterungen**.

Kriterium	Die Handskizze darf **nicht das Niveau einer Grundleistung im Sinne der HOAI** erreichen, sondern dient der **anschaulichen Darstellung konzeptioneller Überlegungen** des Bieters. Der Bieter hat darzustellen, mit welchen gestalterischen und funktionalen Ansätzen er im Falle der Auftragserteilung vorgehen wird, damit sich das **Gebäude in die nähere Umgebung bestmöglich einfügt** und **architektonisch mit Blick auf die Gebäudeform** und die **Fassade** eine möglichst **hohe ästhetische Anmutung** bietet. **Formale Anforderungen an die Handskizze:** • Die Handskizze darf einen textlichen und grafischen Umfang von höchstens zwei (2) DIN-A4-Seiten umfassen. • Soweit die Angaben und Grafiken diesen Umfang überschreiten, bleiben die darüber hinausgehenden Seiten (ab Seite drei (3)) bei der Bewertung unberücksichtigt und haben keinen Einfluss auf die Angebotswertung. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, nach Zuschlagserteilung bestimmte Inhalte von überschüssigen Seiten zur optionalen Umsetzung im Vertrag zu übernehmen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Mehrvergütung entsteht. • Eine inhaltsleere Titelseite sowie ein Inhaltsverzeichnis werden auf den zulässigen Seitenumfang nicht angerechnet. • **Hinweis:** Der Auftraggeber behält sich vor, Angaben auf den über den zulässigen Seitenumfang hinausgehenden Seiten im Rahmen der Angebotsprüfung zu berücksichtigen, soweit sich hieraus Anhaltspunkte für Widersprüche, Unklarheiten oder Abweichungen von den Vergabeunterlagen ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn die zusätzlichen Ausführungen darauf hindeuten, dass Anforderungen an die Leistungserbringung nicht eingehalten werden.

	Der Auftraggeber behält sich in diesen Fällen vor, das Angebot aufzuklären und ggf. das Angebot von dem weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.
	Sollte die Handskizze fehlen, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebots. Eine Nachforderung wäre insoweit nicht möglich.
	Die Handskizze als Teil des Angebots ausschließlich in elektronischer Form auf der E-Vergabeplattform einzureichen. Die Handskizze ist vom Bieter eigenständig zu erstellen; eine Vorlage oder Anlage wird von dem Auftraggeber nicht bereitgestellt. Der Bieter soll die Handskizze wie folgt bezeichnen: **Anlage 604_Handskizze** Im Falle der Auftragserteilung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen entsprechend seiner Handskizze zu erbringen, soweit der Auftraggeber nicht ein davon abweichendes Vorgehen gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht. Die in der Handskizze enthaltenen Angaben gelten als vereinbarte Beschaffenheit. Die Handskizze wird im Falle der Auftragserteilung als **Anlage 604 Vertragsbestandteil**. **HINWEIS**: Die Bewertungspunkte werden multipliziert mit dem **Gewichtungsfaktor 2**. Maximal können in diesem Zuschlagskriterium **10,00 qualitative Leistungspunkte** erzielt werden.
Art der Gewichtung	☑ **Gewichtung**
Gewichtung in Prozent	**10,0 %** [entspricht der Anzahl an zu erzielenden qualitativen Leistungspunkten in diesem Zuschlagskriterium]

☑ Preis(-Kriterium)

Bezeichnung des Kriteriums	**Gesamtangebotspreis (brutto)**
Beschreibung des Kriteriums	**Wertungsrelevanter Preis (P) = Gesamtangebotspreis (brutto) gemäß Anlage 803 „Preisblatt“.** Der Bieter hat alle grau markierten Felder in der Anlage 803 „Preisblatt“ auszufüllen. Der Bieter hat die Anlage 803 „Preisblatt“ als Teil des Angebots ausschließlich in elektronischer Form auf der E-Vergabeplattform einzureichen. Sollte das die Anlage 803 „Preisblatt“ fehlen oder nicht die geforderten Preise enthalten, führt dies zum Ausschluss des Angebots. Eine Nachforderung ist insoweit nicht möglich.
Art der Gewichtung	☑ **Gewichtung**
Gewichtung in Prozent	**60,00 %** [entspricht der Anzahl an zu erzielenden preislichen Leistungspunkten in diesem Zuschlagskriterium]

6.2.5. Wertung der (Zuschlags-)Kriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, das die **höchste Anzahl an Leistungspunkten** erreicht.

Die Bewertung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Ermittlung der **qualitativen Leistungspunkte** (**L**) des Angebots;

2. Ermittlung der **preislichen Leistungspunkte** über den wertungsrelevanten Preis (**P**) des Angebots;

3. Ermittlung des **wirtschaftlichsten Angebots**.

6.2.5.1. Ermittlung der qualitativen Leistungspunkte (L)

Ermittlung der qualitativen **Leistungspunkte (L)** des Angebots: **Summe der Punkte und Bewertungspunkte** je qualitativem Zuschlagskriterium multipliziert mit dem jeweils dort genannten Gewichtungsfaktor. Maximal kann ein Bieter **40 qualitative Leistungspunkte** erzielen.

Die Bewertungspunkte je Kriterium werden nach den nachfolgenden Bewertungspunkten bewertet. Eine Bewertung nach den nachfolgenden Bewertungspunkten erfolgt ausschließlich bei denjenigen Kriterien, bei denen die Angabe steht: „0 bis 5 Bewertungspunkte“.

Es werden Bewertungspunkte von 0 bis 5 vergeben, wobei 5 Bewertungspunkte die bestmögliche Bewertung darstellt.

Die Punkteverteilung erfolgt im Rahmen einer vergleichenden Bewertung der Inhalte der verschiedenen Angebote jeweils wie folgt:

5 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen Kriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten zu demselben jeweiligen Kriterium eine **sehr gute** Leistung erwarten.

4 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen Kriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten eine **gute** Leistung erwarten.

3 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen Kriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten eine **befriedigende** Leistung erwarten.

2 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen Kriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten eine **ausreichende** Leistung erwarten.

1 Bewertungspunkt:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen Kriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten eine **mangelhafte** Leistung erwarten.

0 Bewertungspunkte:

Die Angaben des Bieters zu dem jeweiligen Kriterium lassen in der prognostischen Bewertung durch den Auftraggeber im Vergleich zu den anderen noch wertbaren Angeboten eine **ungenügende** Leistung erwarten.

6.2.5.2. Ermittlung der preislichen Leistungspunkte über den wertungsrelevanten Preis (P)

Der **wertungsrelevante Preis (P)** ist der **Gesamtangebotspreis (brutto)** entsprechend der **Anlage 803 „Preisblatt".** Maximal kann ein Bieter **60 preisliche Leistungspunkte** erzielen. Die erzielten preislichen Leistungspunkte werden mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Für den Angebotspreis (brutto) werden folgende preisliche Leistungspunkte vergeben:

Preisliche Leistungspunkte des Bieters **XY** =

60 preisliche Leistungspunkte **x**

(Gesamtangebotspreis (brutto) des günstigsten Angebots in EUR **/**

Gesamtangebotspreis (brutto) des Bieters **XY** in EUR)

---

x steht für Multiplikation

/ steht für Division

XY ist die Variable für den jeweiligen Bieter

6.2.5.3. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot ist dabei dasjenige Angebot, das nach den festgelegten Zuschlagskriterien im Vergleich zu den anderen Angeboten die **höchste Gesamtpunktzahl an Leistungspunkten (G)** erreicht hat.

Insgesamt sind maximal **100 Leistungspunkte** zu erreichen (**40 qualitative Leistungspunkte und 60 preisliche Leistungspunkte**).

Die Gesamtpunktzahl an Leistungspunkten (G) wird mittels Addition der qualitativen Leistungspunkte (L) mit den preislichen Leistungspunkten (P) ermittelt; mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

$$G = L + P$$

Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bieter, dessen Angebot die **höchste Gesamtpunktzahl an Leistungspunkten (G)** erreicht hat (Bestbieter).

Hinweis: Sollten zwei (oder mehr) Angebote die gleiche Gesamtpunktzahl an Leistungspunkten (G) erzielen und auf den vordersten Rängen liegen, gilt von diesen Angeboten dasjenige Angebot mit der höchsten Punktzahl an qualitativen Leistungspunkte (L) als das wirtschaftlichste Angebot.

6.2.6. Weitere Informationen

6.2.6.1. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

☐ Die Auftragsvergabe wird zumindest teilweise aus Mitteln der Europäischen Union finanziert

6.2.6.2. Angaben zu KMU

(Der Auftraggeber kreuzt hier nur dann an, wenn der gegenständliche Auftrag auch für Freiberufler, Selbständige oder Start-Ups besonders geeignet ist. Durch den Auftraggeber muss in diesem Fall nur eines der drei Kästchen angekreuzt werden)

☑ Diese Auftragsvergabe ist auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geeignet

- ☐ Freiberufler
- ☐ Selbständige
- ☐ Start-Ups
- ☑ sonstige KMU

6.2.6.3. Angaben zu Optionen

Der Erwerber (Auftraggeber) behält sich das Recht vor, zusätzliche Käufe vom Auftragnehmer zu tätigen, wie hier beschrieben

1. Ja, unter Beachtung von § 132 GWB.

2. Optionen bei Bauleistungen:

- Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten (§ 1 Abs. 3 VOB/B).

- Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden (§ 1 Abs. 4 VOB/B).

- Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B).

- Für die über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B).

- Bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B).

- Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B).

- Verlangt der Auftraggeber Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, besonders den

Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte, nicht zu beschaffen hat, so hat er sie zu vergüten (§ 2 Abs. 9 Nr. 1 VOB/B).

- Lässt er vom Auftragnehmer nicht aufgestellte technische Berechnungen durch den Auftragnehmer nachprüfen, so hat er die Kosten zu tragen (§ 2 Abs. 9 Nr. 2 VOB/B).
- Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind (§ 15) (§ 2 Abs. 10 VOB/B).
- Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung (Absatz 2) Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Dem Auftraggeber ist mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B).
- Hält der Auftragnehmer die Anordnungen des Auftraggebers für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 VOB/B).
- Für den Fall, dass sich die (tatsächliche / fiktive) Abnahme über die angegebene Ausführungsfrist verzögert, verlängert sich die Laufzeit des Vertrags bis zur (tatsächlichen / fiktiven) Abnahme.

3. Stufenweise Beauftragung:

Es sind folgende Leistungsstufen vorgesehen:

Leistungsstufe 1:

Planungsleistungen im Sinne der Leistungsphasen 1 bis 5 analog HOAI.

Leistungsstufe 2:

- (Planungs-/Überwachungs-)Leistungen im Sinne der Leistungsphase 8 analog HOAI;
- alle Bauleistungen;
- Wartung während der Gewährleistungsphase.

Der Auftraggeber beauftragt mit Zuschlagserteilung zunächst nur die Leistungen der Leistungsstufe 1.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Leistungen der Leistungsstufe 2 zu beauftragen.

Der Auftraggeber wird Leistungen der Leistungsstufe 2 beauftragen, wenn die Baugenehmigung und der Fördermittelbescheid oder ein Bescheid über die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde. Eine Beauftragung von Leistungen der Leistungsstufe 2 ist jedoch nur wirksam, wenn die aufschiebende Bedingung gemäß § 2 (1) des Vertrags eingetreten ist; die nachfolgenden Regelungen gelten daher für die Leistungen der Leistungsstufe 2 mit der Maßgabe, dass die Bedingung gemäß § 2 (1) des Vertrags eingetreten ist.

Der Auftragnehmer hat die Leistungen der Leistungsstufe 2 entsprechend den Regelungen des Vertrags zu erbringen, wenn der Auftraggeber die Leistungsstufe durch einseitigen Abruf in Textform beauftragt und zwar entweder vollständig oder beschränkt auf bestimmte Einzelleistungen der Leistungsstufe, Leistungen für einzelne Bauteile und/oder Bauabschnitte.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Zugang des Abrufs, spätestens aber nach **einer (1) Woche**, mit den beauftragten Leistungen zu beginnen.

Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht vorbehaltlich anderer Regelungen des Vertrages nicht. Ebenso hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Abruf und Vergütung aller Leistungsinhalte, wenn die Leistungsstufe inhaltlich nur teilweise abgerufen wird. Aus einer stufenweisen Beauftragung und einer hieraus resultierenden zeitlichen Unterbrechung der Leistungsausführung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seiner Vergütung verlangen oder sonstige Ansprüche geltend machen.

Der Abruf von Leistungen weiterer Leistungsstufen begründet kein selbständiges

Vertragsverhältnis über die Leistungen der abgerufenen Leistungsstufe, sondern führt zu einer Erweiterung dieses Vertrages.

Der Auftragnehmer wird von der Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, frei, wenn der Auftraggeber sie nicht innerhalb eines Zeitraumes von **sechs (6) Monaten** nach vollständigem Abschluss der vorhergehenden Leistungen beauftragt. Sofern es sich bei den vorhergehenden Leistungen um die Leistungen der Leistungsstufe 1 handelt, gilt der Zeitraum gemäß Satz 1 dieses Absatzes nur, sofern der Auftraggeber nicht von der Verlängerungsoption gemäß § 2 (2) des Vertrages Gebrauch gemacht hat; hat der Auftraggeber von der Verlängerungsoption gemäß § 2 (2) des Vertrages Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Zeitraum gemäß Satz 1 dieses Absatzes entsprechend der in Anspruch genommenen Verlängerung nach § 2 (2) des Vertrages. „Abschluss einer Leistung“ im Sinne des Vertrages meint den Zeitpunkt, in dem der Auftragnehmer die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht hat.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils sechs (6) Wochen vor dem Abschluss der gegenwärtig zu erbringenden Leistungen in Textform zu fragen, ob er weitere Leistungen beauftragen will.

6.2.6.4. Zusätzliche Angaben

6.3. Verfahren

6.3.1. Verfahrensart

6.3.1.1. Verfahrensart

Verfahrensart	**Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb**

☐ Beschleunigtes Verfahren

Begründung für ein beschleunigtes Verfahren

6.3.1.2. Angaben zum Verfahren

Die wichtigsten Merkmale des Verfahrens	

6.3.1.3. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

☐ Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen

6.3.2. Besondere Methoden und Instrumente im Vergabeverfahren

6.3.2.1. Angaben zur Rahmenvereinbarung

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☑ Entfällt

☐ Rahmenvereinbarung, teilweise mit erneutem Aufruf zum Wettbewerb, teilweise ohne erneutem Aufruf zum Wettbewerb

☐ Rahmenvereinbarung mit erneutem Aufruf zum Wettbewerb

☐ Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb

Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier (4) Jahre übersteigt

Geplante Höchstzahl an Beteiligten an der Rahmenvereinbarung	
Geschätzter Höchstwert der Rahmenvereinbarungen in diesem Verfahren (Summe)	

6.3.2.2. Angaben zum dynamischen Beschaffungssystem

(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☐ Dynamisches Beschaffungssystem, auch von den nicht in dieser Bekanntmachung aufgeführten Beschaffern zu verwenden

☐ Dynamisches Beschaffungssystem, ausschließlich von den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Beschaffern zu verwenden

☑ Entfällt

6.3.2.3. Angaben zur elektronischen Auktion

☐ Es wird eine elektronische Auktion verwendet

6.3.3. Angaben zur Wiederkehr von Aufträgen

☐ Es handelt sich um die Vergabe wiederkehrender Aufträge

Beschreibung

6.3.4. Strategische Auftragsvergabe

6.3.4.1. Strategische Auftragsvergabe

☐ Verringerung der Auswirkung auf die Umwelt

☐ Innovative Beschaffung

☑ Erfüllung sozialer Zielsetzung

☑ Barrierefreiheit

Beschreibung

Es wird verwiesen auf die Funktionale Leistungsbeschreibung (Anlage 802).

6.3.4.2. Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge

☐ Die Auftragsvergabe fällt in den Anwendungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG

6.3.5. Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

☑ Aufträge werden elektronisch erteilt

☑ Zahlungen werden elektronisch geleistet

Elektronische Rechnungsstellung: **Erforderlich**

6.3.6. Auftragsunterlagen

Sprache in der die Auftragsunterlagen offiziell verfügbar sind	**Deutsch**

6.3.7. Sonstiges / Weitere Angaben

6.3.7.1. Kommunikationskanal

☐ Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind.

Bezeichnung des Kommunikationskanals

In der **Anlage 101** finden die interessierten Wirtschaftsteilnehmer notwendige Informationen zur Nutzung der E-Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP).

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Erklärungen in den Bewerber- / Bieterbereich der E-Vergabeplattform eingestellt werden. Dieser Bewerber-/ Bieterbereich wird für die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen genutzt.

Die Vergabeunterlagen sind zu finden unter (URL):

https://www.dtvp.de/Satellite/notice/CXP4Y1AM39Z

6.3.7.2. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen

Gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit
- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

§ 160 Abs. 3 Satz 1 GWB gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Gemäß § 134 Abs. 1 GWB haben öffentliche Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des

Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Gemäß § 134 Abs. 2 GWB darf ein Vertrag erst zehn (10) Kalendertage nach Absendung (per Telefax, E-Mail oder elektronisch über die E-Vergabeplattform) der Information nach 134 Abs. 1 GWB geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

Gemäß § 135 Abs. 1 GWB ist ein öffentlicher Auftrag von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 GWB verstoßen hat oder

2.den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,

und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

Gemäß § 135 Abs. 2 GWB kann die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

Vorabinformation nach § 134 GWB:

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 GWB informiert der Auftraggeber die Bieter, deren

Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll (= Bestbieter), über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform.

Die Informationspflicht gilt gemäß § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB auch gegenüber Bewerbern, denen eine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung nicht bereits vor der Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter zur Verfügung gestellt wurde.

Bewerber, die bereits vor der Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung darüber informiert wurden, dass ihre Bewerbung bzw. ihr Teilnahmeantrag nicht berücksichtigt wird und sie daher nicht zur Abgabe eines Angebots und – soweit vorgesehen – zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, erhalten keine Vorabinformation nach § 134 Abs. 1 GWB.

Der Auftraggeber wird die Gründe für die vorgesehene Nichtberücksichtigung des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls mitteilen. Soweit ein Bewerber über die Ablehnung seiner Bewerbung zu informieren ist, werden die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt.

Ablehnung einer Bewerbung oder Ausschluss eines Angebots:

Ist ein Bewerber nach § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB über die Ablehnung seiner Bewerbung zu informieren, werden die für die Ablehnung maßgeblichen Gründe mitgeteilt.

Soll ein Angebot aufgrund eines Ausschlussgrundes nicht berücksichtigt werden, werden die für den Ausschluss maßgeblichen Gründe mitgeteilt.

Information über das Ergebnis der Angebotswertung

Soweit ein Angebot in die Angebotswertung einbezogen wurde, wird die Information grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Bewertungsergebnisse des Angebots des betreffenden unterlegenen

Bieters, insbesondere

- die bei den einzelnen qualitativen Zuschlagskriterien und Unterkriterien erreichten Leistungspunkte;
- den nach Maßgabe der Vergabeunterlagen für die Preiswertung zugrunde gelegten Preis (wertungsrelevanter Preis); sowie
- das nach Anwendung der bekannt gemachten Wertungsmethode erzielte Gesamtergebnis.

2. die Bewertung des Angebots des Bestbieters im Vergleich zu dem Angebot des betreffenden unterlegenen Bieters, insbesondere

   - die Angabe, bei welchen qualitativen Zuschlagskriterien und Unterkriterien das erfolgreiche Angebot mehr, weniger oder gleich viele Leistungspunkte erreicht hat;
   - den wertungsrelevanten Preis; sowie
   - die Angabe, dass das erfolgreiche Angebot nach Anwendung der bekannt gemachten Wertungsmethode ein besseres Gesamtergebnis erzielt hat.

3. eine zusammenfassende vergleichende Darstellung der wesentlichen Erwägungen, die für die jeweilige Höher-, Niedriger- oder Gleichbewertung des erfolgreichen Angebots gegenüber dem Angebot des betreffenden unterlegenen Bieters maßgeblich waren.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:

Die Bieter haben die Möglichkeit und werden gebeten, diejenigen konkreten Bestandteile ihres Angebots, die nach ihrer Auffassung Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, bei Abgabe des Angebots eindeutig als solche zu kennzeichnen. Soweit die Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht bereits aus der Art der betreffenden Information erkennbar ist, soll sie kurz begründet werden.

Die Kennzeichnung soll sich auf konkrete Angaben oder Angebotsbestandteile beschränken. Eine pauschale Kennzeichnung des gesamten Angebots als vertraulich

ist nicht ausreichend. Die Kennzeichnung einer Information als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis führt nicht automatisch dazu, dass diese Information von einer gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilung oder Offenlegung ausgenommen ist. Der Auftraggeber prüft im Einzelfall, ob und in welchem Umfang die gekennzeichneten Informationen geheimhaltungsbedürftig sind und ob ihrer Offenlegung gesetzliche Informations- und Transparenzpflichten entgegenstehen.

6.3.7.3. Weitere Angaben

☑ Der Erwerber (Auftraggeber) behält sich das Recht vor, den Auftrag aufgrund der ursprünglichen Angebote (Erstangebote) ohne weitere Verhandlungen zu vergeben

6.3.7.4. Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

Bekanntmachungsnummer	

6.3.7.5. Anwendbarkeit der Verordnung zu drittstaatlichen Subventionen

☐ Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen (EU) 2022/2560 findet gemäß Artikel 28 dieser Verordnung Anwendung auf dieses Vergabeverfahren

6.3.7.6. Zusätzliche Informationen

1. Bewerber - / Bietergemeinschaft: Im Falle der Bildung einer Bewerber- / Bietergemeinschaft, hat diese mit dem Teilnahmeantrag eine von dem vertretungsberechtigten Mitglied der Bewerber - /

Bietergemeinschaft (1. Mitglied der Bewerber- / Bietergemeinschaft) unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und das für das Vergabeverfahren und die Durchführung des Vertrages vertretungsberechtigte Mitglied bezeichnet ist,
- dass das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerber- / Bietergemeinschaft die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft aus allen Mitgliedern im Auftragsfall erklärt ist, und
- dass alle Mitglieder der Bewerber- / Bietergemeinschaft und (im Auftragsfall) der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

Die rechtlichen Anforderungen an die Bildung von Bewerber- / Bietergemeinschaften sind einzuhalten. Außerdem hat die Bewerber- / Bietergemeinschaft die Rechtsform anzugeben, die sie für die Erfüllung des Auftrages annehmen wird.

Die Bewerber- / Bietergemeinschaft hat für diese Erklärung die **Anlage 202 „Bewerber-_Bietergemeinschaft“** zu verwenden.

Die Anlage ist von dem vertretungsberechtigten Mitglied der Bewerber- / Bietergemeinschaft als Bestandteil des Teilnahmeantrags ausgefüllt einzureichen.

2. Eignungsleihe:

Beabsichtigt der Bewerber / die Bewerbergemeinschaft im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit oder Fachkunde die Kapazitäten anderer Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) in Anspruch zu nehmen, muss der Bewerber / die Bewerbergemeinschaft in dem Teilnahmeantrag Art und Umfang der Inanspruchnahme angeben, diese anderen Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) benennen und nachweisen, dass ihm / ihr die für den Auftrag erforderlichen Mittel dieser Unternehmen tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem der Bewerber / die Bewerbergemeinschaft beispielsweise eine entsprechende vergaberechtliche Verpflichtungserklärung [Anlage 214] dieser anderen Unternehmen

(eignungsverleihender Unterauftragnehmer) im Sinne des § 6d EU Abs. 1 Satz 2 VOB/A vorlegt.

Unter „andere Unternehmen“ sind alle Unternehmen zu verstehen, die mit dem Bewerber / der Bewerbergemeinschaft rechtlich nicht identisch sind. Das betrifft auch konzernverbundene Unternehmen.

Zum gleichen Zeitpunkt hat der Bewerber / die Bewerbergemeinschaft die in diesen Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) zum Beleg der Erfüllung der entsprechenden Eignungskriterien, hinsichtlich derer die Inanspruchnahme der Kapazitäten der anderen Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) erfolgt, für diese anderen Unternehmen, sowie für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bezogen auf diese anderen Unternehmen vorzulegen.

Ein Bewerber / eine Bewerbergemeinschaft kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 6d EU Abs. 1 Satz 3 VOB/A oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Nimmt ein Bewerber / eine Bewerbergemeinschaft die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (eignungsverleihender Unterauftragnehmer) im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so ist dies nur zulässig, soweit mit dem Teilnahmeantrag eine gemeinsame Haftung des Bewerbers / der Bewerbergemeinschaft und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe erklärt wird.

Der Bewerber / das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft hat die **Anlage 204 „Eignungsleihe“** auszufüllen und als Bestandteil des Teilnahmeantrags einzureichen.

3. Unterauftragnehmer / Nachunternehmer:
Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat bei Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die er / sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt, zu benennen.

Der Bieter / das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft hat in diesem Fall die **Anlage 303** „**Unterauftragsvergabe**“ vollständig auszufüllen und als Bestandteil des Angebots einzureichen.

Vor Zuschlagserteilung kann der öffentliche Auftraggeber von den Bietern / den Bietergemeinschaften, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 VgV analog).

6.4. Teilnahmeanträge

6.4.1. Anforderungen an Teilnahmeanträge / Angebote

6.4.1.1. Übermittlung der Teilnahmeanträge / Angebote

Zugelassene Wege der Übermittlung

☑ Elektronische über diese E-Vergabeplattform:

https://www.dtvp.de/Satellite/notice/CXP4Y1AM39Z

6.4.1.2. Anforderungen an die Form der elektronischen Übermittlung

☑ Textform

☐ Fortgeschrittene elektronische Signatur (**freiwillig**)

☐ Qualifizierte elektronische Signatur (**freiwillig**)

6.4.1.3. Sprache(n), in der (denen) Teilnahmeanträge / Angebote eingereicht werden können

Erlaubte Sprache	**Deutsch**

6.4.1.4. Varianten / Alternativangebote

☐ Varianten / Alternativangebote (Nebenangebote) sind zulässig

☑ Varianten / Alternativangebote (Nebenangebote) sind **nicht** zulässig

6.4.1.5. Elektronische Kataloge

Die Abgabe elektronischer Kataloge ist	☑ **Nicht** zulässig

6.4.1.6. Mehrere Angebote pro Bieter

Die Bieter können mehrere Angebote einreichen	☐ Erforderlich ☑ **Nicht** zulässig ☐ Zulässig

6.4.2. Verwaltungsangaben

6.4.2.1. Nachforderung

Angabe zu fehlenden Unterlagen
(durch den Auftraggeber kann nur ein Kästchen angekreuzt werden)

☑ Eine Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist teilweise ausgeschlossen

Weitere Informationen

Mit dem zuvor stehenden Satz „Eine Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist teilweise ausgeschlossen“ ist gemeint, dass der Auftraggeber bestimmte „fehlende Bieterunterlagen“ (gemeint sind auch bestimmte fehlende

Bewerberunterlagen) nicht nachfordern wird, wenn diese mit dem Teilnahmeantrag bzw. mit dem jeweiligen Angebot gefordert worden sind und fehlen.

Und zwar inhaltlich fehlerhafte Unterlagen und fehlende / unvollständige unternehmensbezogene Unterlagen, die die Bewertung der Teilnahmeanträge anhand der Auswahlkriterien (§ 3b EU Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 VOB/A) betreffen, fehlende / unvollständige leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, sowie fehlende Produktangaben, werden nicht nachgefordert.

Dies bedeutet auch:

Der öffentliche Auftraggeber muss Bewerber und Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende oder unvollständige unternehmensbezogene Unterlagen – insbesondere Erklärungen, Angaben oder Nachweise – nachzureichen oder zu vervollständigen, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen – insbesondere Erklärungen, Produkt- und sonstige Angaben oder Nachweise – nachzureichen oder zu vervollständigen (Nachforderung). Es sind nur Unterlagen nachzufordern, die bereits mit dem Angebot vorzulegen waren (vgl. § 16a EU Abs. 1 VOB/A).

Fehlende Preisangaben werden nicht nachgefordert. Angebote, die den Bestimmungen des § 13 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A nicht entsprechen, sind auszuschließen. § 16a EU Abs. 2 Sätze 3 bis 5 VOB/A gilt nicht.

Die Unterlagen oder fehlenden Preisangaben sind vom Bewerber und Bieter nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen. Die Frist soll sechs Kalendertage nicht überschreiten (§ 16a EU Abs. 4 VOB/A).

Aufklärung von Teilnahmeanträgen und Angeboten:

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Widersprüchen in den eingereichten Teilnahmeanträgen oder Angeboten

Aufklärungen durchzuführen. Im Rahmen der Aufklärung können Bewerber oder Bieter aufgefordert werden, ihre Angaben zu erläutern, zu bestätigen oder zu präzisieren, soweit dadurch keine nachträgliche Änderung des Teilnahmeantrags oder Angebots erfolgt. Der Auftraggeber behält sich zudem vor, im Rahmen der Aufklärung weitere Unterlagen oder Nachweise zur Plausibilisierung der gemachten Angaben anzufordern, sofern dies zur sachgerechten Beurteilung erforderlich ist. Erfolgt gar keine oder keine fristgerechte oder keine ausreichende Mitwirkung im Rahmen der Aufklärung oder bleiben Zweifel des Auftraggebers trotz Aufklärung bestehen, kann der Teilnahmeantrag bzw. das Angebot ausgeschlossen werden. Die Aufklärung erfolgt in Textform über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabeplattform. Antworten sind innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist einzureichen.

6.5. Bedingungen

6.5.1. Ausschlussgründe

6.5.1.1. Ort der Angabe der Ausschlussgründe

Ort der Angabe der Ausschlussgründe	☑ (EU-Auftrags-)Bekanntmachung

6.5.1.2. Auswahl der Ausschlussgründe

Auswahl der Ausschlussgründe	Beschreibung
☑ Rein nationale Ausschluss-gründe	**Zwingende Ausschlussgründe des § 123 Abs. 1 bis 3 GWB** Eigenerklärung (gemäß § 123 Abs. 1 bis 3 GWB), dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist,

	rechtskräftig verurteilt, oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist, jeweils wegen einer Straftat nach: • § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB), • § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 GWB), • § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) (§ 123 Abs. 1 Nr. 3 GWB), • § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden (§ 123 Abs. 1 Nr. 4 GWB), • § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden (§ 123 Abs. 1 Nr. 5 GWB), • § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und

	Bestechung im geschäftlichen Verkehr) (§ 123 Abs. 1 Nr. 6 GWB), • § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) (§ 123 Abs. 1 Nr. 7 GWB), • den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete) (§ 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB), • Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) (§ 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB), oder • den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels) (§ 123 Abs. 1 Nr. 10 GWB). **Zahlung von Steuern, Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung** Eigenerklärung, dass das Unternehmen seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 GWB). **Fakultative Ausschlussgründe des § 124 GWB** Eigenerklärung (gemäß § 124 GWB), dass • das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge

	nicht nachweislich gegen geltende umwelt- , sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB), • das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, und sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat, (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB) • kein öffentlicher Auftraggeber auf geeignete Weise nachweisen kann, dass weder das Unternehmen noch eine rechtkräftig verurteilte Person, die als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat und deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; Verantwortlicher für die Leitung des Unternehmens sind dabei auch Personen, die die Überwachung der Geschäftsführung oder sonstige Ausübungen von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung wahrgenommen haben (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 123 Abs. 3 GWB), • das Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB), • kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens

	beeinträchtigen könnte (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB), • keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, (§ 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB), • das Unternehmen bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags nicht erhebliche oder fortdauernde Mängel erkennen lassen hat, die die Erklärung einer vorzeitigen Beendigung dieses früheren Auftrags, die Forderung nach Schadensersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB), • das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB), • das Unternehmen o nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen (§ 124 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a) GWB), o nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte (§ 124 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe b) GWB), oder o nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die

	Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe c) GWB). **Fakultativer Ausschlussgrund des § 20 ÖkodesignG:** Eigenerklärung, dass weder das Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen eines Verstoßes nach § 18 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 oder § 19 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung von Produkten (Ökodesign-Gesetz – ÖkodesignG) mit einer Geldbuße von wenigstens siebentausendfünfhundert Euro (7.500,- Euro) belegt worden ist (§ 20 Abs. 1 Satz 1 ÖkodesignG). Falls eine oder mehrere der oben aufgeführten Ausschlussgründe grundsätzlich erfüllt sind, hat das Unternehmen diejenigen Ausschlussgründe konkret zu benennen und außerdem Gründe darzulegen (wie beispielsweise Darlegung einer abgegebenen Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen oder Darlegung von Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB), warum er dennoch als geeignet anzusehen ist. Der **Bewerber**, **jedes Mitglied der Bewerber- / Bietergemeinschaft** und **jeder eignungsverleihende Unterauftragnehmer** hat für diese Erklärung die **Anlage 201** „**Ausschlussgründe**" zu verwenden. Der **Bewerber / das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft** hat diese Anlage ausgefüllt als Bestandteil des Teilnahmeantrags einzureichen. Vor der Zuschlagserteilung überprüft der Auftraggeber, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen (§ 6e Abs. 1

	VOB/A-EU). Dem Bieter / der Bietergemeinschaft wird es freigestellt, bereits bei Abgabe des Angebots die Erklärung der Anlage 201 „Ausschlussgründe“ für den **Unterauftragnehmer** einzureichen. Die Einreichung der Anlage 201 „Ausschlussgründe“ für den Unterauftragnehmer bei Abgabe des Angebots ist keine verbindliche Vorgabe.

6.5.2. Begrenzung der Bieter

☑ Das Verfahren wird in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen durchgeführt. In jeder Phase können einige Teilnehmer ausgeschlossen werden

Mindestzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber	**3**

☑ Es gibt eine Höchstzahl von Bewerbern, die für die zweite Phase des Verfahrens eingeladen werden

Höchstzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber	**5**

6.5.3. Teilnahmebedingungen

6.5.3.1. Eignungskriterien / Ausschreibungsbedingungen

Art des (Eignungs-)Kriteriums:

☑ Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

☑ Referenzen zu bestimmten Arbeiten

Bezeichnung des Kriteriums	**Unternehmensbezogene Referenzprojekte**
Beschreibung des Kriteriums	1. Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag mindestens ein (1) geeignetes unternehmensbezogenes Referenzprojekt über früher ausgeführte Bauleistungen einzureichen. [Die unternehmensbezogenen Referenzprojekte dürfen dabei mit den persönlichen Referenzprojekten des Projektteams übereinstimmen.] Das unternehmensbezogene Referenzprojekt muss folgende Mindestanforderungen erfüllen: • Das unternehmensbezogene Referenzprojekt muss die **schlüsselfertige Errichtung (Neubau) eines überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäudes, beispielsweise eines studentischen Wohnheims, Mehrfamilienhauses, Apartmenthauses oder Boardinghauses, mit mindestens 40 Wohneinheiten / Nutzungseinheiten umfasst haben;** • Erbringungszeitraum – **Abnahme ist eingetreten zwischen dem 01.01.2021 bis zum Ablauf der Teilnahmefrist** in dem hier gegenständlichen Vergabeverfahren unter Angabe des Datums der eingetretenen Abnahme (TT.MM.JJJJ); die Datumsangaben sind grundsätzlich taggenau im Format TT.MM.JJJJ vorzunehmen. Sofern die Einhaltung der jeweiligen Mindestanforderung auch anhand der Angabe von Monat und Jahr zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist sowohl für den Beginn als auch für das Ende der jeweiligen Leistungsphase ausnahmsweise auch die Angabe von Monat und Jahr (MM.JJJJ) ausreichend;

	• **Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277)** (in m²) des unternehmensbezogenen Referenzprojekts von **mindestens 4.000 m²**; • das unternehmensbezogene Referenzprojekt umfasste **mindestens 6.000.000,- EUR (netto) Baukosten für die Kostengruppe 300 und 400 zusammengerechnet** zum Zeitpunkt der Kostenfeststellung. Der Bewerber hat je unternehmensbezogenem Referenzprojekt in Form einer Liste Folgendes anzugeben: • **Name des Referenznehmers** (Name des Unternehmens, welches den Referenzauftrag ausgeführt hat); • **Kurzbeschreibung** der früher ausgeführten Leistung; der Bieter hat die früher ausgeführten Leistungen so zu beschreiben, dass die Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderungen aus der Beschreibung des Referenzprojekts nachvollziehbar hervorgeht (hier: schlüsselfertige Errichtung (Neubau) eines überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäudes, beispielsweise eines studentischen Wohnheims, Mehrfamilienhauses, Apartmenthauses oder Boardinghauses, mit mindestens 40 Wohneinheiten / Nutzungseinheiten); • Angaben zu den übrigen angegebenen (Mindest-)Anforderungen entsprechend der Anlage 206 „Unternehmensbezogene Referenzprojekte“; • Angabe zu den Auswahlkriterien entsprechend der Anlage 206 „Unternehmensbezogene Referenzprojekte“; • Namen des Auftraggebers.

WICHTIGER HINWEIS ZUM AUSFÜLLEN DER ANLAGE

Der Bewerber hat die vorgesehenen Angaben vollständig und zutreffend einzutragen. Für die Auswahlkriterien sind die jeweiligen Werte in den dafür vorgesehenen Feldern anzugeben. Zusätzliche Ja/Nein-Erklärungen sind nicht erforderlich. Fehlende Angaben zu den Auswahlkriterien werden nicht nachgefordert.

Der Bewerber wird gebeten, vor Einreichung des Teilnahmeantrags sämtliche Angaben sorgfältig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

~~Der Bewerber hat die für das jeweilige unternehmensbezogene Referenzprojekt vorgesehenen Auswahlfelder vollständig und zutreffend auszufüllen. Bei jeder mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Erklärung ist das jeweils zutreffende Auswahlkästchen anzukreuzen.~~

~~**Fehlende Ankreuzungen zu den Auswahlkriterien werden nicht nachgefordert.** Wird bei einem Auswahlmerkmal weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, gilt das betreffende Merkmal für dieses Referenzprojekt als nicht nachgewiesen. Für dieses Merkmal werden keine Punkte vergeben.~~

~~Der Bewerber wird daher gebeten, vor Einreichung des Teilnahmeantrags sämtliche Angaben zu den Auswahlkriterien auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.~~

Je unternehmensbezogenen Referenzprojekt sind zwei (2) zusätzliche Projektblätter (also maximal zwei (2) einseitig bedruckte DIN-A4-Seiten), die Fotos sowie eine Darstellung des Referenzprojektes beinhalten, gestattet. **Diese Projektblätter sind**

rein informatorischer Natur. Sollten an anderer Stelle oder darüber hinaus unternehmensbezogene Referenzprojekte benannt werden (zum Beispiel auch in allgemeinen Bürobroschüren, Referenzlisten oder Ähnlichem), werden diese nicht berücksichtigt.

Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, wird darauf hingewiesen, dass auch einschlägige Bauleistungen berücksichtigt werden, die mehr als fünf (5) Jahre zurückliegen (vgl. § 6a EU Nr. 3 lit. A VOB/A); weil der Zeitraum vom **01.01.2021** bis zum Ablauf der Teilnahmefrist mehr als 60 Monate und 0 Tage beträgt. Dadurch soll ein ausreichender Wettbewerb sichergestellt werden, insbesondere weil die Bewerber und der Auftraggeber hierdurch dasselbe Verständnis von dem maßgeblichen Erbringungszeitraum haben.

Kann ein Bewerber / eine Bewerbergemeinschaft nicht mindestens **ein (1) geeignetes unternehmensbezogenes Referenzprojekt** angeben, das die aufgestellten (Mindest-)Anforderungen (kumulativ) erfüllt, führt das **zum Ausschluss des Teilnahmeantrags. Eine Nachforderung wäre insoweit nicht möglich.**

Bei Bewerber- / Bietergemeinschaften ist in **Summe mindestens ein (1) geeignetes unternehmensbezogenes Referenzprojekt** anzugeben; außerdem muss klar erkennbar sein, welche Leistungen in welchem Referenzprojekt welches Mitglied der Bewerber- / Bietergemeinschaft erbracht hat. Ausschließlich diejenigen unternehmensbezogenen Referenzprojekte der Mitglieder der Bewerber- / Bietergemeinschaft, die die Mindestanforderungen erfüllen, werden der Bewerber- / Bietergemeinschaft zugerechnet.

2. Ordnungsgemäße Informationen:
Die Anlage 206 „Unternehmensbezogene Referenzprojekte“ ist wahrheitsgemäß auszufüllen. Auswahlkästchen dürfen nur

	angekreuzt werden, wenn die jeweils bezeichnete Anforderung in dem angegebenen Referenzprojekt tatsächlich erfüllt ist. Der Auftraggeber kann ein Unternehmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 8 oder Nr. 9 Buchstabe c GWB von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausschließen, wenn • das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB), oder • das Unternehmen fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe c GWB). Wenn ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB ergriffen hat, darf es gemäß § 126 Nr. 2 GWB bis zu drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. **3. Hinweis:** Die vorstehenden Anforderungen sind **Mindestanforderungen** an die unternehmensbezogenen Referenzprojekte. Der Bewerber, die Bewerbergemeinschaft und soweit relevant der eignungsverleihende Unterauftragnehmer hat für diese Erklärung **die Anlage 206 „Unternehmensbezogene Referenzprojekte“** zu verwenden.

Der **Bewerber** / das **vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft** hat diese Anlage als Bestandteil des Teilnahmeantrags ausgefüllt einzureichen.

4. Auswahlkriterien:

Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag **mindestens ein (1) geeignetes unternehmensbezogenes Referenzprojekt** anzugeben.

Soweit mehr als die Mindestzahl von drei (3) geeigneten Bewerbern einen Teilnahmeantrag eingereicht haben, wird der Auftraggeber die Auswahl der Bewerber, die als Bieter zur Angebots- und Verhandlungsphase zugelassen werden, anhand nachfolgender Auswahlkriterien vornehmen.

Die Auswahl der Bewerber erfolgt anhand der **Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277) (1.), der Baukosten (Kostengruppe 300 und 400 zusammengerechnet) (2.) und der Anzahl der realisierten Wohneinheiten / Nutzungseinheiten (3.)** des unternehmensbezogenen Referenzprojekts wie folgt:

(1.) Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277) des unternehmensbezogenen Referenzprojekts:	Punkte:
>= 7.000 m²	5 Punkte
= 4.000 m²	0 Punkte
< 4.000 m²	Kein geeignetes Referenzprojekt

Soweit die **Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277)** des unternehmensbezogenen Referenzprojekts zwischen 4.000 m² und 7.000 m² liegt, werden die Punkte durch Interpolation vergeben, mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Beispiel:

Bei einer Brutto-Grundfläche (BGF) (nach DIN 277) des unternehmensbezogenen Referenzprojekts von 5.500m² erhält der Bieter 2,50 Punkte.

(2.) Baukosten (Kostengruppe 300 und 400 zusammengerechnet) des unternehmensbezogenen Referenzprojekts:	Punkte:
>= 12.000.000,- EUR (netto)	5 Punkte
= 6.000.000,- EUR (netto)	0 Punkte
< 6.000.000,- EUR (netto)	Kein geeignetes Referenzprojekt

Soweit die **Baukosten (Kostengruppe 300 und 400 zusammengerechnet)** des unternehmensbezogenen Referenzprojekts zwischen 6.000.000,- EUR (netto) und 12.000.000 EUR (netto) liegen, werden die Punkte durch Interpolation vergeben, mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Beispiel:

Bei Baukosten (Kostengruppe 300 und 400 zusammengerechnet) des unternehmensbezogenen Referenzprojekts von 9.000.000,- EUR (netto) erhält der Bieter 2,50 Punkte.

(3.) Anzahl der realisierten Wohneinheiten / Nutzungseinheiten des unternehmensbezogenen Referenzprojekts:	Punkt(e):

>= 160 Wohneinheiten / Nutzungseinheiten	5 Punkte
= 40 Wohneinheiten / Nutzungseinheiten	0 Punkte
< 40 Wohneinheiten / Nutzungseinheiten	Kein geeignetes Referenzprojekt

Soweit die Anzahl der in dem persönlichen Referenzprojekt realisierten Wohneinheiten / Nutzungseinheiten zwischen 40 und 160 liegt, werden die Punkte durch Interpolation vergeben, mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Beispiel:

Bei realisierten Wohneinheiten / Nutzungseinheiten in Höhe von 100 Wohneinheiten / Nutzungseinheiten erhält der Bieter 2,50 Punkte

Die erzielten Punkte für die Auswahlkriterien (1.) bis (3.) des unternehmensbezogenen Referenzprojekts werden addiert. Je eingereichtem unternehmensbezogenen Referenzprojekt können maximal 15,00 Punkte (5,00 + 5,00 + 5,00) erzielt werden.

Zur punktemäßigen Bewertung:

Der Bewerber kann für die mit dem Teilnahmeantrag eingereichten unternehmensbezogenen Referenzprojekte, die jeweils die oben genannten Mindestanforderungen erfüllen, bis zu **60 Punkte** erzielen.

Der Bewerber, die Bewerbergemeinschaft und soweit relevant der eignungsverleihende Unterauftragnehmer hat für diese Erklärung die **Anlage 206 „Unternehmensbezogene Referenzprojekte“** zu verwenden.

	Der **Bewerber / das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft** hat diese Anlage als Bestandteil des Teilnahmeantrags ausgefüllt einzureichen. Für den Fall, dass nach Auswertung der Teilnahmeanträge anhand der vorstehenden Auswahlmethode mehrere Bewerber / Bewerbergemeinschaften mit Punktgleichheit auf einem der hinteren Ränge liegen und der Auftraggeber eine bestimmte Anzahl von **Bewerbern** zur Angebotsabgabe auffordern möchte, entscheidet das Los unter indirekter notarieller Aufsicht, welcher dieser Bewerber / welche dieser Bewerbergemeinschaften zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert wird, damit die bestimmte Anzahl nicht überschritten wird. Gibt es mehr als die Mindestzahl an Bewerbern, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen und die einen formal ordnungsgemäßen und den Mindestanforderungen entsprechenden (geeigneten) Teilnahmeantrag eingereicht haben, behält sich der Auftraggeber aus Gründen des Wettbewerbs vor, mehr als die geplante Mindestzahl an Bewerbern zu der Angebots- und Verhandlungsphase zuzulassen. Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl von **drei (3)** liegt, behält sich der Auftraggeber vor, das Vergabeverfahren fortzuführen, indem er die Bewerber einlädt, die über die geforderte Eignung verfügen und die aufgestellten Mindestanforderungen erfüllen (vgl. § 3b EU Abs. 3 Nr. 3 VOB/A in Verbindung mit § 3b EU Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 VOB/A).

Gewichtung für den Zugang zur nächsten Stufe

☒ Dieses Kriterium wird für die Auswahl der Bewerber für die zweite Stufe verwendet

Art der Gewichtung:	☒ Rangfolge
	Rangfolge: **60** (Es handelt sich hierbei um die maximal zu erreichende Punktzahl)

6.5.3.2. Finanzierung

Finanzielle Vereinbarung	

☐ Eine Sicherheitsleistung ist erforderlich

Beschreibung der Sicherheitsleistung

6.5.3.3. Rechtsform des Bieters

☐ Eine bestimmte Rechtsform muss von einer Bietergruppe angenommen werden, die einen Auftrag erhält

Von einer Bietergemeinschaft, die den Zuschlag erhält anzunehmende Rechtsform:	

6.5.4. Bedingungen für den Auftrag

6.5.4.1. Bedingungen für den Auftrag

☑ Bedingungen	**1. Vertrag:** Über die auftragsgegenständlichen Leistungen wird ein **Totalunternehmervertrag** [**Anlage 907]** geschlossen.

für die Ausführung des Auftrags	Der Vertrag kommt mit der Erteilung des Zuschlags über die E-Vergabeplattform zustande, einer beiderseitigen Unterzeichnung des Vertragstextes bedarf es nicht. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbestandteile mit der Sachkunde eines erfahrenen **Unternehmens** sorgfältig auf Widersprüche, Lücken, Fehler, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen und den Auftraggeber auf solche unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dabei stimmen die Vertragsparteien überein, dass diese Verpflichtung auch bereits in dem Stadium der Vertragsanbahnung (also im Vergabeverfahren) für den interessierten Wirtschaftsteilnehmer gegolten hat. **2. Mindestanforderungen an die Leistungserbringung:** Die Auftragsabwicklung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. **3. Datenschutz:** **3.1 Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Durchführung von Vergabeverfahren, insbesondere • zum Bereitstellen von Vergabeunterlagen; • zur Beantwortung von Bieterfragen; • zur Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen; • zur Abfrage und Überprüfung der Eignung, Fachkunde und Leistungsfähigkeit; • zum Erfüllen vergaberechtlicher Transparenzverpflichtungen; • zur Aufnahme und Pflege der Bieterkartei (Fachabteilung); • zu Dokumentationszwecken; • zur Durchführung in der Vertrags- bzw. Bestellabwicklung; • zu Kommunikationszwecken. Die Datenerhebung ist notwendig zur Durchführung des Vergabeverfahrens

	sowie für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. c DS-GVO erhoben. **3.2 Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten:** Ihre personenbezogenen Daten werden - soweit dies erforderlich ist - weitergegeben an • das Bundesamt für Justiz zur Einholung von Gewerbezentralregister-Auskünften gem. § 150a Gewerbeordnung • Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen • beauftragte externe Dienstleister (z. B. Projektsteuerer, Planungs- bzw. Ingenieurbüros, Ausschreibungsdienstleister, u. ä.) • Teilnehmer von Vergabeverfahren zur Information über die Vergabeentscheidung im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen • die Fachabteilung zur Prüfung der eingegangenen Angebote und Erteilung des Zuschlags • an die zuständige Nachprüfungsstelle, Vergabekammer bzw. Rechtsanwälte/ Gerichte im Falle von Rechtsstreitigkeiten. Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln. **3.3 Dauer der Speicherung:** Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer von Vergabeunterlagen beträgt 10 Jahre. **3.4 Betroffenenrechte:** Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte: a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO). b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).

c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des/der Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient (Artikel 21 DS-GVO).

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Bei Nichtbereitstellung dieser Daten kann möglicherweise das Vergabeverfahren nicht erfolgreich durchgeführt und / oder der Vertrag nicht abgewickelt werden.

3.5 Beschwerderecht:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der **Aufsichtsbehörde** wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
Prof. Dr. Thomas Petri
Wagmüllerstr. 18
80538 München
Telefon: +49 89 212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Website: www.datenschutz-bayern.de

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Studierendenwerk Niederbayern / Oberpfalz
gesetzlich vertreten durch
Doreen Steudte, Geschäftsführerin
Albertus-Magnus-Str. 4
93053 Regensburg
E-Mail: info@stwno.de

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:
Studierendenwerk Niederbayern/Oberpfalz
Nicolas Müller
Datenschutzbeauftragter des Studierendenwerks Niederbayern / Oberpfalz
Albertus-Magnus-Str. 4
93053 Regensburg
E-Mail: datenschutz@stwno.de

4. Erklärung Bezug Russland:

	Entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/1494 vom 18. Juli 2025 dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen oder Einrichtungen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen oder Einrichtungen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher. Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat für diese Eigenerklärung die **Anlage 327 „Erklärung_Bezug_Russland“** zu verwenden. **Der Bieter / das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft** hat diese Anlage ausgefüllt als Bestandteil des Angebots einzureichen.

6.5.4.2. Angaben zu geschützten Beschäftigungsverhältnissen

Die Auftragsausführung muss im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse erfolgen	☐ Ja ☑ Nein ☐ Noch nicht bekannt

6.5.4.3. Angaben zur reservierten Teilnahme

☐ Die Teilnahme ist Organisationen vorbehalten, die zur Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben tätig werden und andere einschlägige Bestimmungen der Rechtsvorschriften erfüllen

☐ Die Teilnahme ist geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern, die auf die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder benachteiligten Personen abzielen, vorbehalten

6.5.4.4. Angaben zur beruflichen Qualifikation

Die Namen und beruflichen Qualifikationen des zur Auftragsausführung eingesetzten Personals sind anzugeben	☑ Erforderlich für das Angebot ☐ Erforderlich für den Teilnahmeantrag ☐ Nicht erforderlich ☐ Noch nicht bekannt

6.5.4.5. Angaben zur Sicherheitsüberprüfung

☐ Eine Sicherheitsüberprüfung ist erforderlich

Beschreibung

Frist für die Erlangung der Sicherheitsüberprüfung	___.___._____

6.6. Lose

☑ Keine Losaufteilung

☐ Losaufteilung wie folgt:

7. Vergabeunterlagen

7.1. Anschreiben

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

7.2. Leistungsbeschreibungen

Die Planunterlagen befinden sich ebenfalls auf der E-Vergabeplattform in dem Ordner „Sonstiges“.

7.3. Vom Unternehmen auszufüllende Dokumente

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

7.4. Vertragsbedingungen

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

7.5. Sonstiges

Die Vergabeunterlagen befinden sich in dem Ordner „Sonstiges“

8. Kommunikation

8.1. E-Vergabe – Weitere Informationen

In der **„Verfahrensbeschreibung DTVP“** [**Anlage 101**] finden die **Bewerber / Bieter** notwendige Informationen zur Nutzung der E-Vergabeplattform.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Erklärungen in den Bewerber- und Bieterbereich der E-Vergabeplattform eingestellt werden.

Dieser Bewerber- und Bieterbereich wird für die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen genutzt. Bei dem Öffnen einer Nachricht der Vergabestelle mit Dateianhang haben die Bewerber / Bieter Folgendes zu beachten:

Bewerber / Bieter finden die Nachrichten der Vergabestelle unter der Schaltfläche „Kommunikation -> Eingang“.

Dort befindet sich eine Liste mit den auf der E-Vergabeplattform eingegangenen Nachrichten. Auf der rechten Bildschirmseite finden die Bewerber / Bieter sodann den Reiter „Aktion“. Hier werden in der Regel zwei (2) Symbole angezeigt.

- Das erste Symbol „Lupe“ öffnet die Nachricht, bei der der Bewerber / Bieter weiter unten auch die Dateianhänge sehen kann. Bewerber / Bieter wählen daher das Symbol „Lupe“ aus, um die Nachricht samt den Dateianhängen zu öffnen.

- Das zweite Symbol (Briefumschlag mit einem grünen Pfeil) dient zum direkten Beantworten der eingegangenen Nachricht. Wenn der Bewerber / Bieter dieses Symbol auswählt, werden die Dateianhänge einer Nachricht nicht angezeigt.

Es wird dringend empfohlen, sich mit den technischen Anforderungen rechtzeitig vertraut zu machen, um Probleme mit der Einreichung der Teilnahmeanträge / Angebote, beispielsweise aufgrund der Einstellungen der eigenen Firewall des Bewerbers / Bieters, zu vermeiden. Die Sicherstellung der fristgerechten Einreichung des Teilnahmeantrags / Angebots fällt in den Verantwortungsbereich des Bewerbers / Bieters.

8.2. Sonstige Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Vergabestelle und den Bewerbern / Bietern (beispielsweise ein Aufklärungsbegehren der Vergabestelle an einen Bewerber / Bieter oder die entsprechende Antwort auf ein Aufklärungsbegehren von dem jeweiligen Bewerber / Bieter an die Vergabestelle) erfolgt mittels direkter Nachricht über die Kommunikationsfunktion in dem Projektraum der E-Vergabeplattform.

8.3. Abgabe der Teilnahmeanträge / Angebote

Die Teilnahmeanträge / Angebote sind einschließlich der jeweils geforderten Unterlagen **ausschließlich in elektronischer Form** auf der E-Vergabeplattform einzureichen.

Die Teilnahmeanträge / Angebote sind wie vorgegeben zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der **Teilnahme- / Angebotsfrist** über die E-Vergabeplattform zu übermitteln. Bei elektronischer Übermittlung in Textform sind das Unternehmen und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen. Werden Anlagen mit Unterschrift versehen, genügt auch hier für die Unterschrift die **Textform** gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Eintragung von Vornamen und Nachnamen der erklärenden Person sind daher ausreichend.

Hat ein Bewerber / Bieter vor Ablauf der relevanten Frist (Teilnahmefrist / Angebotsfrist) einen Teilnahmeantrag / ein Angebot über die E-Vergabeplattform hochgeladen und möchte der Bewerber / Bieter diesen Teilnahmeantrag / dieses Angebot vor Ablauf der relevanten Frist gegen einen neuen Teilnahmeantrag / ein neues Angebot austauschen,

zum Teil ergänzen oder bearbeiten und / oder zurückziehen, so ist Folgendes zu beachten:

- Bereits hochgeladene Teilnahmeanträge / Angebote können aus technischen Gründen nicht um weitere Unterlagen ergänzt werden. Ebenso ist es aus technischen Gründen nicht möglich, dass bereits auf der E-Vergabeplattform hochgeladene Unterlagen im Nachhinein bearbeitet werden.

- Es besteht jedoch technisch die Möglichkeit, dass der Bewerber / Bieter bis zum Fristablauf einen weiteren vollständigen Teilnahmeantrag / ein weiteres vollständiges Angebot hochlädt.

  In diesem Fall sollte der Bewerber / Bieter zuvor hochgeladene Teilnahmeanträge / Angebote über die E-Vergabeplattform zurückziehen.

Für den Fall, dass nach Ablauf der relevanten Frist mehrere Teilnahmeanträge / Angebote eines Bewerbers / Bieters eingegangen sind und der Bewerber / Bieter auch nicht per Nachricht über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabeplattform zuvor eingegangene Teilnahmeanträge / Angebote zurückgezogen hat, bezieht der Auftraggeber in die Wertung der Teilnahmeanträge / Angebote nur den Teilnahmeantrag / das Angebot des Bewerbers / Bieters ein mit dem hinsichtlich des relevanten Fristablaufs zeitlich jüngsten Eingangsdatum (Datum und Uhrzeit), wie es die E-Vergabeplattform dokumentiert hat. Zuvor eingegangene zeitlich ältere Teilnahmeanträge / Angebote desselben Bewerbers / Bieters gelten automatisch als zurückgenommen.

Die Teilnahmeanträge / Angebote müssen zwingend über die auf der E-Vergabeplattform vorgesehene Funktion zur Abgabe des Teilnahmeantrags / des Angebots eingereicht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Teilnahmeanträge / Angebote verschlüsselt werden und somit kein vorfristiger Zugriff durch den Auftraggeber möglich ist. Teilnahmeanträge / Angebote die unverschlüsselt, beispielsweise über die Bieterkommunikation, eingereicht werden, müssen ausgeschlossen werden.

Eine Übermittlung der Teilnahmeanträge / der Angebote per Post, Kurier, direkt, anderweitig elektronisch (bspw. per E-Mail) oder fernschriftlich ist **nicht** zugelassen. Die Teilnahmeanträge / Angebote müssen vollständig sein. Für die Teilnahmeanträge /

Angebote sind die vom Auftraggeber bereitgestellten Anlagen – **in der jeweils aktuellen Version** – zu verwenden. Das Einreichen einer veralteten Version der Anlage(n) kann zum Ausschluss führen.

Bewerber / Bieter dürfen bei der Öffnung der Teilnahmeanträge / Angebote nicht anwesend sein (vgl. § 14 EU Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

8.4. Anlagen des Auftraggebers

Es sind diejenigen Anlagen zu verwenden und mit dem Teilnahmeantrag / Angebot einzureichen, welche dem **Vergabeleitfaden** beigefügt sind.

8.5. Gewerbliche Schutzrechte

Der Bieter hat in seinem Angebot anzugeben, wenn für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

8.6. Wettbewerbsregister

Der Auftraggeber wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG) für Bieter, die den Zuschlag erhalten sollen, vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abfragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter gespeichert sind.

8.7. Statistische Abfragen

Zur Kontrolle der öffentlichen Vergabeverfahren und zur Überprüfung ihrer Mittelstandsförderungsmaßnahmen erhebt die Europäische Union (EU) bei allen ausschreibenden Stellen verschiedene Daten zum Ergebnis von Vergabeverfahren.

Der Auftraggeber fragt daher rein informatorisch mittels der freiwillig auszufüllenden **Anlage 302 „Informatorischer Abfragebogen“** von dem Bieter / der Bietergemeinschaft ab,

- die offizielle Bezeichnung des Unternehmens;
- die nationale Identifikationsnummer des Unternehmens ;

- die Größe des Unternehmens, das heißt, ob das Unternehmen die Eigenschaft als Kleinst-, kleines, mittleres Unternehmen oder Großunternehmen im Sinne der „Empfehlung 2003/361/EG“ [Anlage 103] erfüllt;
- die Hauptadresse (URL) des Unternehmens;
- Postanschrift, Postleitzahl, Ort und Land des Sitz des Unternehmens;
- welcher NUTS-Code dem Sitz des Unternehmens entspricht;
- die E-Mail-Adresse des Unternehmens;
- die Telefonnummer des Unternehmens;
- die Faxnummer des Unternehmens [sofern vorhanden];
- ob das Unternehmen börsennotiert ist; und
- die Staatsangehörigkeit(en) des / der Eigentümer(s).

Die Erhebung dieser Daten wird je nach Bedarf benötigt für die EU-Vergabebekanntmachung als auch für die Vergabestatistikmeldung. Die Angaben des Bieters zu dieser Abfrage haben keine Auswirkung auf die Prüfung der Angebote.

8.8. Sicherstellung des Wettbewerbs

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Die Bewerber / Bieter haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehrfachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird der Auftraggeber von den Bewerbern / Bietern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Bewerber / Bieter diesen Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

8.9. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Das darin enthaltene Knowhow gehört einem externen Berater. ***Die Vergabeunterlagen nebst allen Anlagen sind urheberrechtlich © geschützt.*** Sie dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – und jede

Nutzung für andere Zwecke – beispielsweise für andere Vergabeverfahren – sind ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung der Berechtigten nicht gestattet.

Wird kein Teilnahmeantrag / Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Die Nichtbeachtung der Vertraulichkeitsanforderungen hat – unbeschadet weiterer Folgen – zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bewerbers / Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen des Auftraggebers.

Die Bewerber / Bieter haben in ihren Teilnahmeanträgen und in ihren Angeboten diejenigen Stellen zu bezeichnen oder zu markieren, die dem **Geheimschutz** im Sinne des § 165 Abs. 2 GWB unterfallen. Soweit die Unterlagen keine entsprechende Kennzeichnung enthalten, wird davon ausgegangen, dass sie keine Fabrikations-, Betriebs- und / oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

8.10. Beschaffung weiterer Informationen

Damit der Auftraggeber mit den Bewerbern / Bietern besser kommunizieren kann, empfehlen wir dringend, sich – soweit nicht bereits geschehen – auf der E-Vergabeplattform freiwillig und kostenlos zu registrieren.

Durch die kostenfreie Registrierung vor dem Download der Vergabeunterlagen auf der E-Vergabeplattform nehmen die Bewerber / Bieter automatisch an der elektronischen Kommunikation teil.

Fragen an den Auftraggeber sind ausschließlich über die Kommunikationsfunktionsfunktion der E-Vergabeplattform zu richten.

Nach Fertigstellung der Teilnahmeanträge / Angebote können die Bewerber / Bieter diese nach erfolgter Registrierung medienbruchfrei und kostenlos auf der E-Vergabeplattform hochladen.

Änderungen oder Ergänzungen von Registrierungsangaben (beispielsweise die Änderung der E-Mail-Adresse) sind unverzüglich auf der angegebenen E-Vergabeplattform vorzunehmen.

Ab der erfolgten Registrierung informiert die angegebene E-Vergabeplattform die Bewerber / Bieter, die sich freiwillig registriert haben, ob neue beantwortete Bewerber- /

Bieterfragen, etwaig überarbeitete Vergabeunterlagen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zum Download auf der E-Vergabeplattform bereitgestellt wurden.

Hierzu erhalten die registrierten Bewerber / Bieter eine Information per E-Mail, dass auf der E-Vergabeplattform eine neue Information zum Verfahren eingestellt wurde.

Im Falle von Abwesenheitsmitteilungen eines registrierten Bewerbers / Bieters erfolgt kein erneuter Versand der Informationen, weder an dieselbe E-Mail-Adresse noch an irgendeine in der Abwesenheitsmitteilung angegebene E-Mail-Adresse.

Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist eine Registrierung zwar nicht erforderlich. Ohne eine solche Registrierung kann der öffentliche Auftraggeber die nicht registrierten Bewerber / Bieter über nachträgliche Informationen jedoch nicht aktiv informieren. In diesem Fall obliegt es den nicht registrierten Bewerbern / Bietern sich auf der E-Vergabeplattform regelmäßig selbst über etwaige Änderungen, wie beispielsweise über neue beantwortete Bewerber- / Bieterfragen, etwaig überarbeitete Vergabeunterlagen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zu informieren. Diese Obliegenheit besteht bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge / Angebote.

Bewerber / Bieter sind gut beraten, **spätestens zwei (2) Arbeitstage** vor Ablauf der Teilnahmefrist / jeweiligen Angebotsfrist den Teilnahmeantrag / das Angebot rechtzeitig elektronisch über die E-Vergabeplattform einzureichen. Damit besteht im Falle von technischen Schwierigkeiten für die Bewerber / Bieter noch ausreichend Zeit, diese mit ihrer internen IT und / oder mit dem E-Vergabeplattform-Anbieter zu beheben. Beispielsweise könnten die **Dateinamen zu lang** oder die **Datei von der Datenmenge her zu groß** sein. **Außerdem wird dringend empfohlen, keine Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibezeichnung zu verwenden**.

Zudem sind Bewerber / Bieter gut beraten, vor Abgabe des Teilnahmeantrags / Angebots im Downloadbereich der E-Vergabeplattform zu überprüfen, ob geänderte Unterlagen oder Anlagen eingestellt wurden.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass bzgl. aller Informationen im Vergabeverfahren eine „Holschuld“ des Bewerbers / Bieters besteht. Diese Obliegenheit besteht unabhängig von einer Registrierung.

8.11. Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen ändernde, ergänzende, berichtigende oder klarstellende Angaben behält sich der Auftraggeber in jeder Phase des Vergabeverfahrens vor.

8.12. Fragen / Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Der Bewerber / Bieter hat die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen zu überprüfen und fehlende Unterlagen beim Auftraggeber anzufordern.

Ergeben sich für den Bewerber / Bieter Fragen oder enthalten die Vergabeunterlagen Unklarheiten bzw. Fehler, so obliegt es dem Bewerber / Bieter gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich, möglichst spätestens zu den von dem Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren kommunizierten Fristen **ausschließlich** über **die E-Vergabeplattform** sich zu registrieren (falls noch nicht geschehen) und seine Fragen unter der Bezugnahme auf dieses Vergabeverfahren zu stellen und auf die Unklarheiten bzw. Fehler hinzuweisen.

Die Fragen sind mithilfe des **Fragen-Antworten-Katalogs [Anlage 104]** zu erstellen. Die **Bewerber / Bieter** haben darin klar anzugeben, auf welche ***Kapitel*** in dem **Vergabeleitfaden** und in der **Leistungsbeschreibung,** welche ***Nummern*** in dem **Vertrag** sowie auf welche ***Seiten*** in den **Anlagen** unter Angabe der Anlagennummer (**Nr.**) sich die jeweilige Frage bezieht.

Anfragen außerhalb der E-Vergabeplattform werden inhaltlich nicht beantwortet und können zu dem Ausschluss des Unternehmens von der Teilnahme an Vergabeverfahren über einen Zeitraum von drei (3) Jahren führen, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) in Verbindung mit § 126 Nr. 2 GWB.

Der Auftraggeber stellt Antworten auf Fragen mittels dem **Fragen-Antworten-Katalog** [**Anlage 104**] im PDF-Format allen Bietern zum Download in dem Projektraum der E-Vergabeplattform zur Verfügung.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass bei fehlender Registrierung bzgl. aller Informationen im Vergabeverfahren eine „Holschuld“ der Bewerber / Bieter besteht.

Im Falle von Widersprüchen in den in dem **Fragen-Antworten-Katalog** [**Anlage 104**] genannten Antworten des Auftraggebers gehen die Antworten mit einer höheren Nummerierung denjenigen Antworten mit einer niedrigeren Nummerierung vor.

9. Allgemeine Anforderungen an die Angebote

Die Angebote haben die geforderten Angaben, Erklärungen und Preise vollständig zu enthalten und sind rechtzeitig ausschließlich über die E-Vergabeplattform einzureichen (vgl. § 13 EU Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 VOB/A).

10. Checkliste Teilnahmeantrag

Der Bewerber / die Bewerbergemeinschaft wird gebeten einen Teilnahmeantrag zu erarbeiten und diesen form- sowie fristgerecht ausschließlich über die Vergabeplattform einzureichen. Hierzu ist auch die **Anlage 200 „Anschreiben Teilnahmewettbewerb“** zu verwenden.

Mit dem **Teilnahmeantrag** übermitteln die **Bewerber / Bewerbergemeinschaften** die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung und Wertung ihrer Teilnahmeanträge. Als **Anlage 105** ist eine „**Checkliste Teilnahmeantrag**“ beigefügt, die der Bewerber / die Bewerbergemeinschaft entsprechend für sich abhaken kann, um sicherzustellen, dass der Teilnahmeantrag vollständig ist. Ein nicht vollständiger Teilnahmeantrag kann zum Ausschluss des Teilnahmeantrags führen.

11. Checkliste Angebote

Mit dem Angebot übermitteln die Bieter / Bietergemeinschaften die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung und Wertung ihrer Angebote. Als **Anlage 106** ist eine „**Checkliste Angebote**“ beigefügt, die der Bieter / die Bietergemeinschaft entsprechend für sich abhaken kann, um sicherzustellen, dass sein / ihr Angebot vollständig ist. Ein nicht vollständiges Angebot kann zum Ausschluss des Angebots führen.

12. Ortsbesichtigung

Die Bieter, die zu der Abgabe eines indikativen Erstangebot aufgefordert wurden, können **vor** der Abgabe eines indikativen Erstangebots an einer von dem öffentlichen Auftraggeber geführten Ortsbesichtigung teilnehmen.

Da die Angebote ohne eine Ortsbesichtigung erstellt werden können, ist die Teilnahme an einer Ortsbesichtigung keine verbindliche Vorgabe.

Über weitere Einzelheiten informiert der Auftraggeber die Bieter über die Kommunikationsfunktion der E-Vergabeplattform. Die Ortsbesichtigungen finden in dem Zeitraum statt, der sich aus dem Terminplan – Kapitel 3 dieses Vergabeleitfadens (Anlage 900) – ergibt.

13. Verhandlungen

☑ Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn er sich in der Auftragsbekanntmachung diese Möglichkeit vorbehalten hat.

☑ Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abzuwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern.

Der Bieter erklärt mit der Abgabe seines Erstangebots automatisch, dass er mit einer Zuschlagserteilung auf das von ihm eingereichte Erstangebot einverstanden ist, soweit dieses zuschlagsfähig ist (also insbesondere nicht von den Vergabeunterlagen abweicht). Alle von Bietern gemachten Verhandlungsvorschläge finden im Falle der Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Erstangebot keine Berücksichtigung.

Sollte ein Bieter nicht wollen, dass der Zuschlag auf dessen Erstangebot erteilt wird, weil er beispielsweise die Leistungen nur anbieten kann, falls Anforderungen während des laufenden Verhandlungsverfahrens geändert werden, hat er mit seinem Erstangebot die **Anlage 325** „**Kein Zuschlag auf das eigene Erstangebot**“ unterzeichnet einzureichen.

Reicht ein Bieter ein Erstangebot ein, das

1. zuschlagsfähig ist (insbesondere nicht von den Vergabeunterlagen abweicht);
2. nach Wertung der Erstangebote auf Platz 1 liegt; und
3. hat dieser Bieter einer Erteilung des Zuschlags auf sein Erstangebot nicht widersprochen,

könnte der Auftraggeber auf ein solches Erstangebot den Zuschlag erteilen.

13.1. Verhandlungsvorschläge

Die Bieter werden angehalten, mit der Einreichung ihrer **indikativen Erstangebote** (und mit den indikativen Folgeangeboten) in der **Anlage 402 „Verhandlungsvorschläge“** Anregungen zu machen, über welche einzelnen Teile der Leistungsbeschreibung und der vertraglichen Regelungen eine Verhandlung aus ihrer Sicht sinnvoll erscheint (**Verhandlungsvorschläge**). Hierbei sollen die Bieter ihre Anregungen jeweils wie folgt gliedern:

1. Zitat der Regelung, über die eine Verhandlung erwünscht ist;

2. konkreter alternativer Formulierungsvorschlag für diese Regelung; und

3. Begründung, warum diese Regelung in diesem Sinne verhandelt werden soll und welche Vorteile durch eine etwaige Änderung für den Auftraggeber und den Auftragnehmer entstehen würden.

Soweit ein Bieter Verhandlungsvorschläge nicht mit diesen Angaben wie dargestellt gegliedert mit seinem indikativen Erstangebot (und mit den indikativen Folgeangeboten) einreicht, hat der Bieter keinen Anspruch darauf, dass der Verhandlungsvorschlag im Rahmen des Verhandlungstermins behandelt wird.

Soweit ein Verhandlungstermin stattfindet, wird insbesondere über die Leistungserbringung und über die Bedingungen des Vertrags verhandelt.

Die Verhandlungsgegenstände ergeben sich im Übrigen aus den Einladungsschreiben zu den Verhandlungsgesprächen.

Bei der Abgabe der (verbindlichen) **endgültigen Angebote** sind **keine Verhandlungsvorschläge** mehr einzureichen. Solche Verhandlungsvorschläge haben für die endgültigen Angebote keine Relevanz und werden daher nicht berücksichtigt.

13.2. Verhandlungstermine

Der Auftraggeber wird die Verhandlung in verschiedenen Phasen abwickeln – soweit er nicht von seinem Recht Gebrauch macht, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Erstangebot zu erteilen. Der Auftraggeber wird mindestens die **drei (3)** wirtschaftlichsten Bieter (bezogen auf das Erstangebot – und bei Bedarf bezogen auf das Folgeangebot) zu einem nach Wahl des Auftraggebers **digitalen** oder **Vor-Ort-Verhandlungstermin** einladen. Der Auftraggeber legt fest, für welches Zeitfenster er welchen Bieter jeweils einlädt.

An der Verhandlung sollen möglichst der für die Leistungserbringung vorgesehene **Projektleiter**, der **stellvertretende Projektleiter** und der **Verantwortliche für die technischen Anlagen (HLS und ELT)** mit einem ausgeglichenen Redeanteil teilnehmen.

Die Unterlagen der Angebotspräsentation müssen mit dem indikativen Erstangebot (bspw. als PDF-Dokument) eingereicht werden und dürfen nicht mehr als 20 DIN-A4-Seiten bzw. 20 Folien (bspw. PPT) umfassen. Bei Überschreitungen darf über Inhalte nach Ende der 20. Seite bzw. der 20. Folie nicht weiter präsentiert werden. Werden keine Unterlagen für die Angebotspräsentation eingereicht, führt dies nicht zum Ausschluss des Angebots. In diesem Fall ist der Bieter berechtigt, die Angebotspräsentation ohne Präsentationsunterlagen durchzuführen.

Die Angebotspräsentation dient der Erläuterung des Angebots. Der Auftraggeber erwartet insbesondere Ausführungen zu den (qualitativen und preislichen) Zuschlagskriterien. Es steht den Bietern frei, Ihr Unternehmen kurz vorzustellen.

Die Verhandlung erstreckt sich auf einen Zeitraum von ca. **120 Minuten** und gliedert sich wie folgt:

1. Vorstellungsrunde und Einleitung (ca. 5 Min.);

2. Angebotspräsentation möglichst durch den **Projektleiter**, den **stellvertretenden Projektleiter** und den **Verantwortlichen für die technischen Anlagen (HLS und ELT)** mit ausgeglichenem Redeanteil unter

Bezugnahme auf die bereits mit dem Erstangebot eingereichten Unterlagen der Angebotspräsentation (ca. 30 Min.);

3. Fragen des Auftraggebers (ca. 20 Min.);

4. Besprechung von Verhandlungsvorschlägen der Bieter (ca. 60 Min.); sämtliche etwaigen Änderungswünsche an dem Entwurf des Totalunternehmervertrags [Anlage 907] nebst Anlagen;

5. Verabschiedung (ca. 5 Min.).

Der Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Angebote (Erstangebote / Folgeangebote) mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern.

Durch die Verhandlungsgespräche erhalten die Bieter insbesondere die Möglichkeit, ihre Angebote hinsichtlich der festgelegten Zuschlagskriterien für die Abgabe der endgültigen Angebote anzupassen, um eine höhere Qualität sowie Wirtschaftlichkeit und insoweit mehr (Bewertungs-)Punkte zu erhalten.

Außerdem können die Bieter durch die Verhandlungsvorschläge in Kombination mit den darauf aufbauenden Verhandlungsgesprächen auf den Auftraggeber einwirken mit dem Ziel, dass insbesondere die Leistungsbeschreibung und die vertraglichen Bedingungen optimiert werden können. Dies dient der Transparenz, weil die Zuschlagskriterien in aller Regel nicht verändert werden dürfen, sondern nur die Angebote durch die Bieter einerseits und zuvor die Leistungsbeschreibung und die vertraglichen Regelungen durch den Auftraggeber andererseits.

Es darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden **mit Ausnahme der von dem Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen an die Leistungserbringung, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung** (vgl. § 3b EU Abs. 3 Nr. 5 VOB/A).

Ausschließlich die Bieter, die an den Verhandlungsterminen teilgenommen haben, werden zur Abgabe eines endgültigen Angebots aufgefordert.

14. Anlagen

- Anlage 101 – Verfahrensbeschreibung DTVP
- Anlage 103 – Empfehlung 2003/361/EG
- Anlage 104 – Fragen-Antworten-Katalog
- Anlage 105 – Checkliste Teilnahmeanträge
- Anlage 106 – Checkliste Angebote
- Anlage 200 – Anschreiben Teilnahmewettbewerb
- Anlage 201 – Ausschlussgründe
- Anlage 202 – Bewerber-_Bietergemeinschaft
- Anlage 204 – Eignungsleihe
- Anlage 206 – Unternehmensbezogene Referenzprojekte
- Anlage 214 – Vergaberechtliche Verpflichtungserklärung
- Anlage 302 – Informatorischer Abfragebogen
- Anlage 303 – Unterauftragsvergabe
- Anlage 325 – Kein Zuschlag auf das eigene Erstangebot
- Anlage 327 – Erklärung Bezug Russland
- Anlage 402 – Verhandlungsvorschläge
- Anlage 600 – Erfahrung des Projektteams
- Anlage 602 – Ausführungskonzept_Termingerechte Bauleistung [vom Bieter einzureichen]
- Anlage 603 – Technisches Ausführungskonzept [vom Bieter einzureichen]
- Anlage 604 – Handskizze [vom Bieter einzureichen]
- Anlage 802 – Funktionale Leistungsbeschreibung

- Anlage 803 – Preisblatt
- Anlage 807 – Richtlinie für die Förderung von Wohnraum für Studierende
- Anlage 810 – Projektspezifische Unterlagen
- Anlage 900 – (dieser) Vergabeleitfaden
- Anlage 907 – Totalunternehmervertrag
- Anlage 923 – Vertragsrechtliche Verpflichtungserklärung